

Informationsveranstaltung

**Hindernisfreie
Zugänglichkeit
16.09.2025**



Grusswort der Gemeinde Visp



Denise Fux
Gemeinderätin
Ressort Gesundheit und Soziale Wohlfahrt



Grusswort der Dienststelle für Sozialwesen



Jérôme Favez
Dienstchef
Dienststelle für Sozialwesen
Kanton Wallis

Informationen des Büros für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BMmB)



Priska Escher

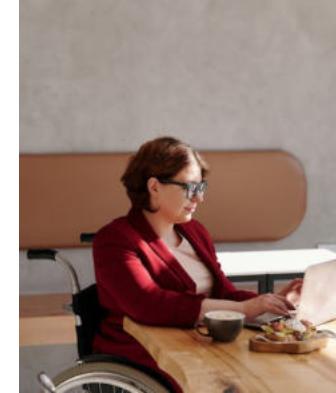
**Spezialisierte Mitarbeiterin des
Büros für die Rechte von
Menschen mit Behinderungen,
Verantwortliche Oberwallis**

Dienststelle für Sozialwesen

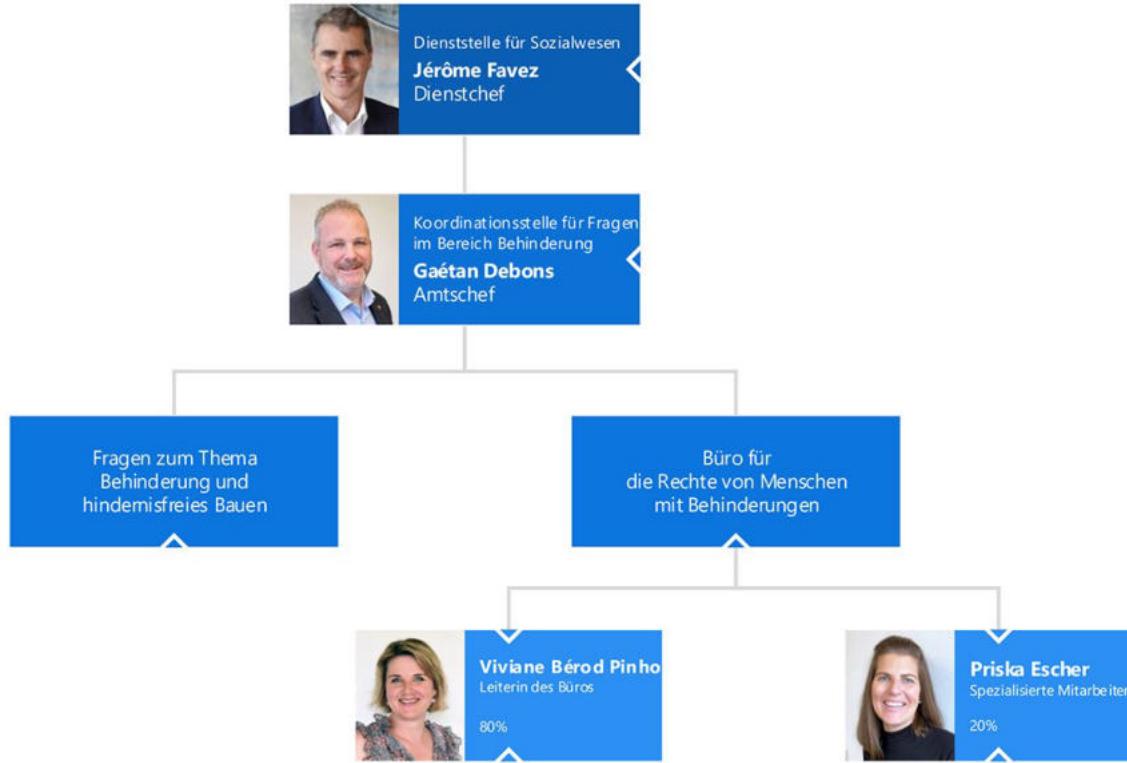
Kanton Wallis

Hauptpunkte

- **Vorstellung des Büros für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BMmB)**
- **Was bedeutet Behinderung? – Eine Definition mit Zahlen**
- **Erinnerung an die rechtlichen Rahmenbedingungen**
- **Wallis : Änderungen der kantonalen Richtlinien**
- **Ziele der heutigen Veranstaltung**



1. Angliederung und Organisation des BMmB, 1 VZÄ



2. Aufgaben des BMmB

- Das BMmB setzt sich umfassend für **Inklusion und Gleichberechtigung** ein.
- Die **Aufgaben** des Büros sind in Art. 36 d des GRIMB aufgelistet.
- Für alle Menschen mit Behinderungen**, unabhängig davon, ob sie IV-Leistungen beziehen oder nicht.
- Seine Aufgaben betreffen **alle Bereiche**, in denen Inklusion verwirklicht werden soll (Arbeit, Wohnen, Mobilität, Zugang zu Kultur, barrierefreier Zugang, politische Rechte ...)

3. Das BMmB ist nicht...

- **Eine Entscheidungsinstanz.** Das BMmB kann lediglich Empfehlungen an den Staatsrat aussprechen.
- **Ein individueller Rechtsschutzdienst.** Wer eine Benachteiligung erfährt, muss sich an die zuständige Verwaltungsbehörde oder das zuständige Gericht wenden. Das BMmB verweist an die zuständigen Stellen.
- **Eine Einrichtung zur Finanzierung.** Das BMmB finanziert keine Projekte oder Massnahmen, die eine Inklusion ermöglichen.

4. Menschen mit Behinderungen : Definition und Zahlen

- **Definition** : Die **UNO-BRK** definiert Menschen mit Behinderungen als Personen, die «**langfristige** körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen **Barrieren** an der vollen, wirksamen und **gleichberechtigten** Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.»
- Im Wallis : GRIMB verwendet Begriff «**Menschen mit Behinderungen**»
- Gemäss BFS (Zahlen 2023) : **1.8 Millionen** MmB in der Schweiz (68'000 im Wallis)
 - => 80% der Behinderungen sind unsichtbar
 - => ab 65 Jahren sind **mehr als 30 % der Senioren** betroffen

5. Vielfalt der Behinderungen

Mobilitätsbehinderung



Geistige Behinderung



Sehbehinderung



Hörbehinderung



Psychische Behinderung



Neurodiversität



Laut SBV: **377'000 sehbehinderte oder blinde Personen** in der Schweiz

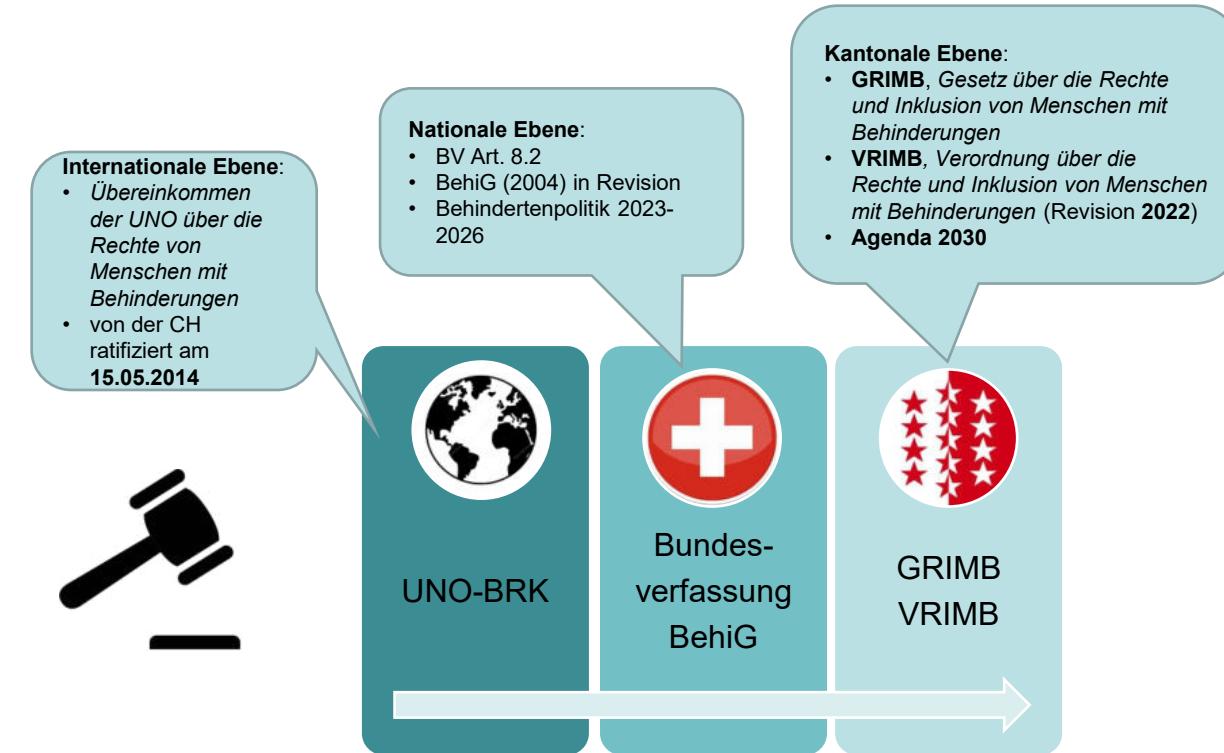
Laut SGB: **Mehr als eine Million** Menschen in der Schweiz mit Hörproblemen, davon 10'000 gehörlose Personen.

Mobilitätsbehinderung: grosse Vielfalt an Profilen (Querschnittsgelähmte, Mehrfachbehinderungen, CP...)

Laut dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium lebt fast **ein Drittel der Bevölkerung** mit einer psychischen Behinderung.

Laut Insieme **85'000 Menschen** mit einer geistigen Behinderung.

6. Gesetzliche Rahmenbedingungen



7. Zugänglichkeit : Eine Priorität für die Inklusion



- **UNO-BRK Art. 9 : Recht auf Zugänglichkeit**
- **Zugänglichkeit von Gebäuden, Transportmitteln → Gewährleistung der Autonomie (Freizeit, Arbeit...)**
- **Zugänglichkeit von Informationen → GebärdenSprache, einfache/leichte Sprache, zugängliche Webseiten → die volle und uneingeschränkte Teilnahme garantieren**

8. Übersicht über die laufenden nationalen Gesetzesvorlagen



Gesetzgebung	Status	Schlüsselinhalt
Teilrevision Behindertengleich- stellungsgesetz BehiG	Vernehmlassung abgeschlossen. Botschaft zur Revision des Bundesrates am 20.12.2024 verabschiedet und ans Parlament überwiesen.	Stärkt Gleichstellung von MmB : Schutz vor Benachteiligungen auf private Arbeitsverhältnisse und Dienstleistungen ausweiten, Anerkennung und Förderung der schweizerischen Gebärdensprachen
Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative	Vernehmlassung am Laufen (neues Rahmengesetz zur Inklusion sowie Teilrevision IVG)	Wahlfreiheit in Wohnform und Wohnort

9. Wallis : Änderung der kantonalen Richtlinien

Probleme mit der Zugänglichkeit im neuen Ausweizentrum in Visp :

- **Zugang zum Gebäude** (zu hohe Schwelle, zu schwere Eingangstür...)
- **Beschilderung und Orientierung** (barrierefreies WC, angepasste Parkplätze...)
- **Nutzung von Dienstleistungen** (Biometriekabinen für Rollstuhlfahrer ungeeignet, Schalter zu hoch)
- **Einhaltung der SIA-Norm 500** (schlechte Beschilderung für seh- und hörbehinderte Menschen)

Postulat 2022.11.482 vom 17.11.2022 : Wie kann ein barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden gewährleistet werden?



9. Wallis : Änderungen der kantonalen Richtlinien

Antwort auf das Postulat : Vorschlag der DSW über ihr Büro für Rechte von MmB zu:
-Änderungen der Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden
betreffend das behindertengerechte Bauen
-ein neues Formular zur Unterstützung der Gemeinden bei der Kontrolle zu schaffen

- Wie vom Gesetz vorgeschrieben, hat der Kanton eine Stelle bestimmt, die für behindertengerechtes Bauen zuständig ist: **Procap Oberwallis und Procap Valais romand** (Artikel 9).
- Die DSW/KFBB wird nur für Betriebs- und Wohnbewilligungen in Fällen mit kantonaler Zuständigkeit konsultiert, nicht aber für Fälle mit kommunaler Zuständigkeit.
- **Jede Gemeinde muss :**
 - **eine eigene Stelle ernennen**, die für hindernisfreies Bauen zuständig ist, und diese der DSW/KFBB melden (Artikel 10).
 - **die Einhaltung des hindernisfreien Bauens kontrollieren**: neues Formular zur Erleichterung der Kontrolle online verfügbar

10. Informationen für Gemeinden: Hintergrund und Ziele

- ▶ Informationsveranstaltungen alle vier Jahre bei Beginn neuer Legislaturperioden.
- ▶ Neu : Zusammenschluss mit einer Partnergemeinde für ein **konkretes Beispiel der Umsetzung von hindernisfreier Zugänglichkeit**
- ▶ **2 Informationsveranstaltungen :**
11.09.25: Gemeinden des Unterwallis ,
Gestaltung der Bahnhofstrasse Martinach
16.09.25: Gemeinden des Oberwallis,
Lonza Arena in Visp



10. Informationen für Gemeinden : Hintergrund und Ziele

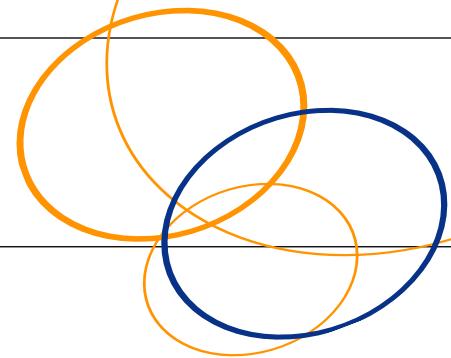
- **Sensibilisierung** für die Herausforderungen einer hindernisfreien Zugänglichkeit, am Beispiel der Lonza Arena in Visp und praktischer Ateliers
- **Information der Teilnehmenden über die Änderungen der Richtlinien vom 28.10.1993 zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindertengerechte Bauen**
- **Kennenlernen guter Praktiken** zur Verbesserung der Kommunikation mit gehörlosen und hörbehinderten Personen
- **Bereitstellung von Informationen** zur konkreten Umsetzung hindernisfreier Zugänglichkeit. Website Dienststelle für Sozialwesen :
<https://www.vs.ch/web/sas/construction-sans-obstacle#id42033380>

Änderungen im Bereich der hindernisfreien Zugänglichkeit durch Procap Oberwallis



Patrick Eyholzer
Leiter Beratungsstelle für
hindernisfreies Bauen
Procap Oberwallis

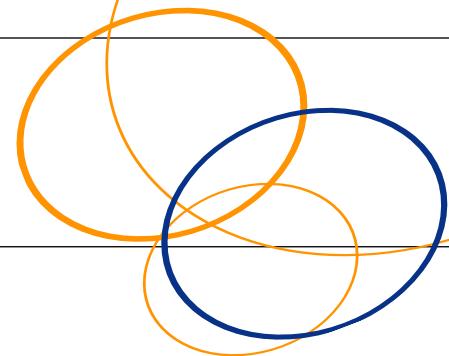
procap



Ist meine Gemeinde hindernisfrei?

**Infoveranstaltung über das hindernisfreie
Bauen für Gemeindeverantwortliche**

16. September 2025



Einleitung: Vorstellung Procap

Fachberatungsstelle für hindernisfreies Bauen

www.procapoberwallis.ch

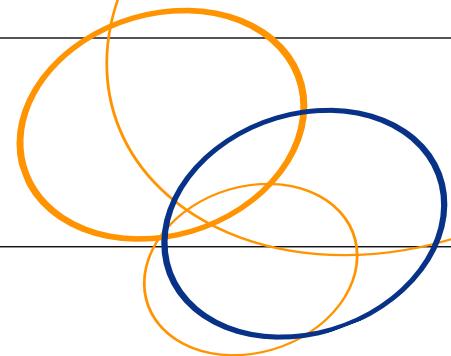
Gesetzesgrundlagen, Merkblätter und Erläuterungen
(SIA Norm 500 und VSS Norm 640 075)

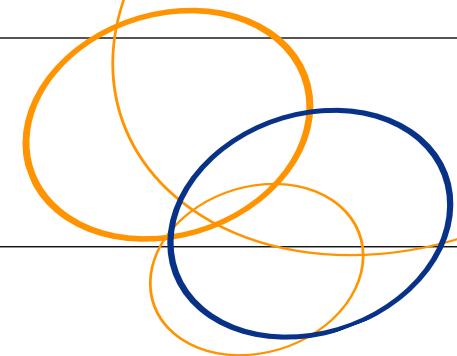
Procap Oberwallis - Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen

Tel. 027 527 11 02 / patrick.eyholzer@procap.ch

Englisch-Gruss-Strasse 6, Postfach 365, 3900 Brig-Glis

Die Bedeutung des hindernisfreien Bauens





Definition «hindernisfreies Bauen»

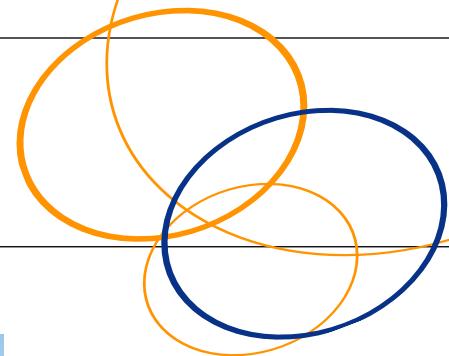
«**Hindernisfreies Bauen**» bedeutet, dass Gebäude, Anlagen und öffentliche Räume so geplant, gebaut und gestaltet werden, dass sie **für alle Menschen zugänglich und benutzbar sind**, unabhängig von körperlichen Einschränkungen und Behinderungen.

«Ziel des hindernisfreien Bauens»

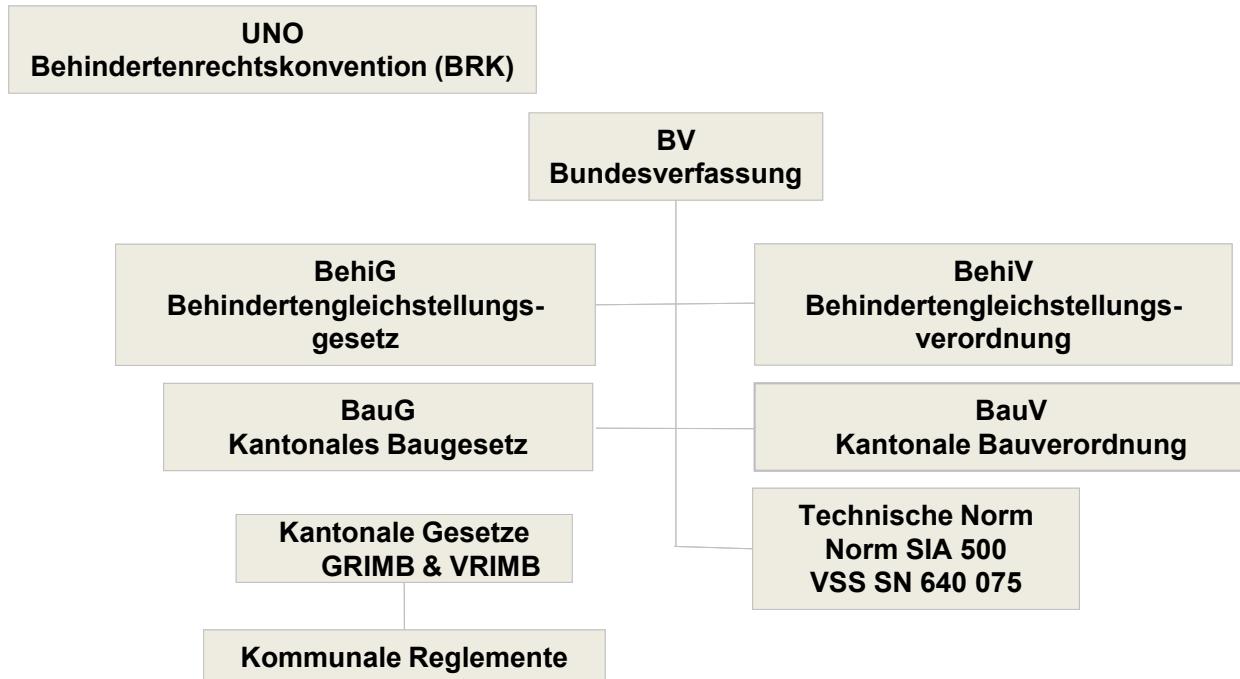
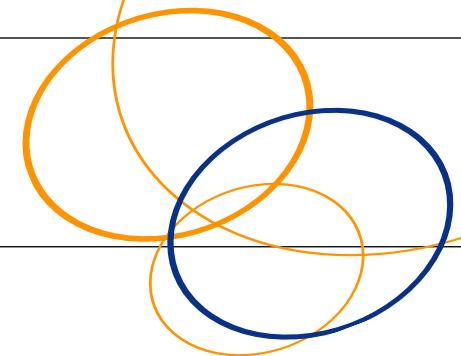
Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Familien, Kinderwagen, Touristen oder Personen mit vorübergehenden Einschränkungen sollen sich **selbstständig, sicher und gleichberechtigt** im Raum bewegen können.

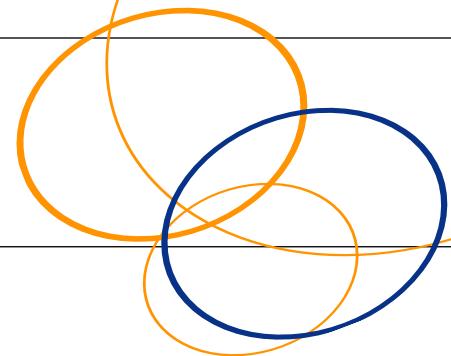
«**Hindernisfrei**» heisst nicht nur der Zugang in ein Gebäude sondern auch zur **Dienstleistung** die in diesem Gebäude angeboten wird.
(auch eine Urversammlung muss für Menschen mit Hörbehinderung/Gehörlose zugänglich sein)

Hindernisfreies Bauen im Kanton Wallis Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen

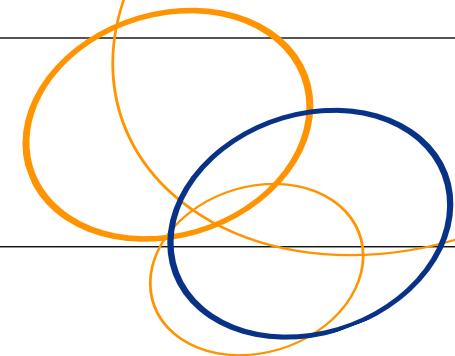




Gesetzliche Grundlagen des Bundes BehiG

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

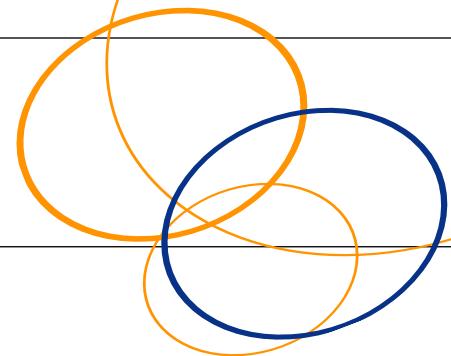
Als nationale Rahmenvorschriften seit 01.01.2004 in Kraft.



Gesetzliche Grundlagen des Bundes BehiG

Artikel 3 Geltungsbereich

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird
- Öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen



Gesetzliche Grundlagen des Bundes BehiG

Artikel 12 Besondere Fälle

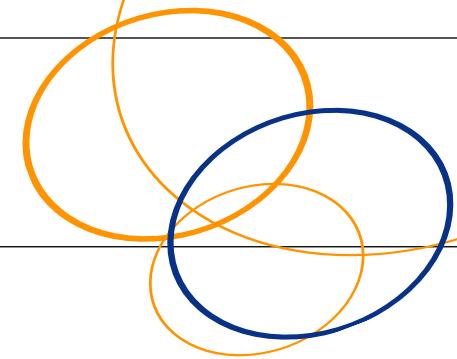
Verhältnismässigkeit

unverhältnismässig ist, wenn der Aufwand für die Anpassung

**a) 5% des Gebäudeversicherungswertes oder des
Neuwertes**

oder

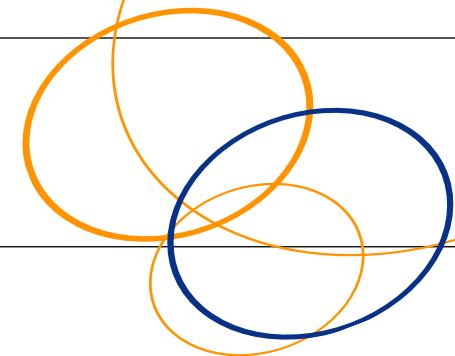
b) 20% der Erneuerungskosten übersteigt



Kantonale Bestimmungen

- **Gesetz über die Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 01.01.2022 (GRIMB)**
- **Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 01.01.2022 (VRIMB)**

www.vs.ch/de/web/sas/rechte-behinderung



Kantonales Gesetz GRIMB

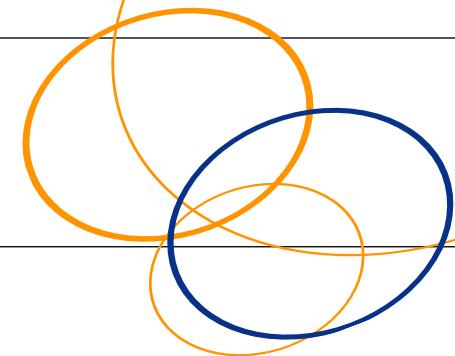
Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB)

vom 31. Januar 1991 (Stand 01.01.2022)

Artikel 22 Behindertengerechtes Bauen

Anwendung der Norm SIA 500



Kantonale Verordnung VRIMB

Verordnung über die Rechte und die Inklusion Menschen mit Behinderungen

Artikel 16

Ziffer 4

Gemeinden bezeichnen eine verantwortliche Person für das behindertengerechte Bauen z.B ein Gemeinderat vom Resort Bau

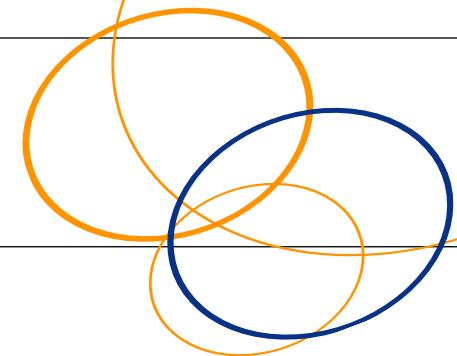
Artikel 17 Mehrfamilienhaus

Mehrfamilienhaus: yier und mehr Wohnungen

Artikel 31 Finanzielle Hilfen für Anpassungen an bestehenden Bauten

Beiträge an die anerkannten Kosten für die Beseitigung von bestehenden architektonischen Barrieren

- a) an die Gemeinden: 30%
- b) an Private: 50%



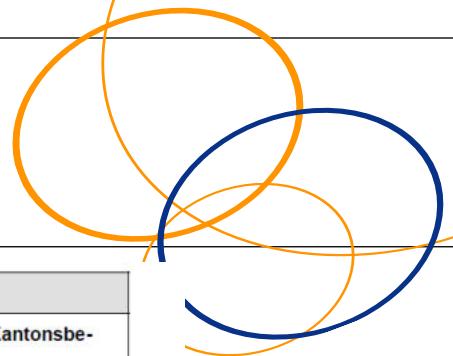
Förderbeiträge Kanton Wallis

Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen gemäss der kantonalen Gesetzgebung

VORGEHEN FÜR DEN ERHALT EINES BEITRAGES

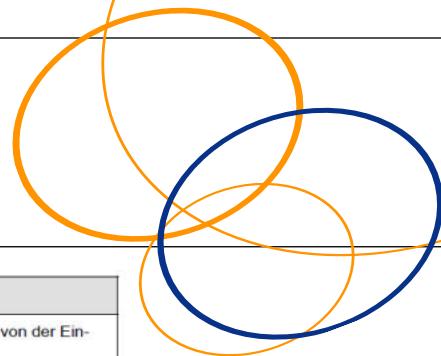
Geltungsbereich	Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind , und deren Zugang und Benützung den behinderten Personen aufgrund bautechnischer Hindernisse verwehrt wird.
Anrechenbare Kosten	Durch die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen verursachten besonderen Auslagen. Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der SIA-Norm 500 vorgesehenen unerlässlichen Massnahmen bezüglich « Hindernisfreie Bauten ».
Beitragssatz	Bei privaten Gebäuden und Anlagen kann der Beitragssatz bis zu 50% der anrechenbaren Kosten betragen. Die den Gemeinden gewährte Hilfe ist auf 30% festgesetzt.
Beitragsgesuch	> Das Beitragsgesuch ist unbedingt vor dem Baubeginn einzureichen. > Das Beitragsgesuch ist zu richten an die Dienststelle für Sozialwesen Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung Avenue de la Gare 23 1950 Sion

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



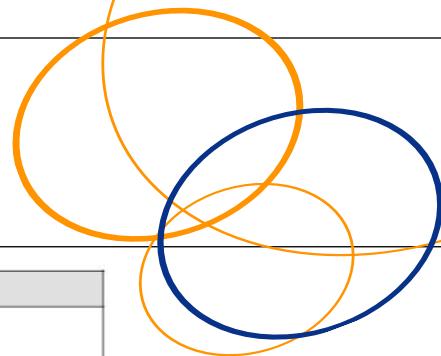
Version 1993	Version 2024
	Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindertengerechte Bauen
	<i>Das für das Sozialwesen zuständige Departement:</i> Eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 31. Januar 1991 (GRIMB); Eingesehen die Verordnung über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 1. Dezember 2021 (VRIMB); Auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 1 Grundsatz <p>¹ Die öffentlichen und privaten Gebäude und Anlagen sowie sämtliche Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind.</p> <p>² Der Staat fördert die Beseitigung der Hindernisse, welche die Fortbewegung der behinderten Menschen verunmöglichten. Er fordert ebenfalls die Verbesserung der Hörbedingungen für Hörbehinderte, sowie Orientierungshilfen für Sehbehinderte.</p>	Art. 1 Zweck <p>¹ Bei Neubauten und Renovationen oder wesentlichen Umbauten von öffentlichen oder privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Anlagen sowie bei neuen Mehrfamilienhäusern und neuen Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die Bestimmungen von Art. 22 GRIMB betreffend das behindertengerechte Bauen einzuhalten.</p> <p>² Die vorliegenden Richtlinien regeln die Einzelheiten, die diesbezüglich von den zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden einzuhalten sind.</p>

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



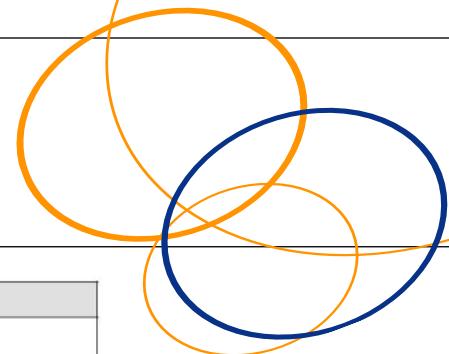
Version 1993	Version 2024
<p>Art. 2 Neubauten</p> <p>¹ Die behindertengerechte Bauweise ist zwingend für alle neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen. Das gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, und Freizeit- und Sportheinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.</p> <p>² Die unumgänglichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, sind in der Schweizer Norm SN 521 500, Gebäudekategorie A (öffentlich zugänglich), aufgeführt.</p> <p>³ Bei allen neuen Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen sowie bei den Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die in der Schweizer Norm SN 521 500, Gebäudekategorie B (Wohnen), aufgeführten unumgänglichen Massnahmen zwingend.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen, namentlich wenn das Gelände sehr steil ist und unverhältnismässige Kosten verursacht werden, kann die Entscheidungsbehörde nach Einholen der Vormeinung des kantonalen Amtes für behinderte Personen Abweichungen gestatten.</p>	<p>³ Die Erteilung der Baubewilligung oder der Betriebsbewilligung ist von der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien abhängig.</p> <p>¹ Die behindertengerechte Bauweise ist zwingend für alle neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen. Das gilt namentlich für religiöse Einrichtungen, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sportheinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungsräumlichkeiten, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkplätze/-häuser und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.</p> <p>² Die unumgänglichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, sind in der Norm SIA 500 "Barrierefreie Bauten": Kategorie I: Öffentlich zugängliche Bauten, aufgeführt.</p> <p>³ Bei allen neuen Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen sowie bei den Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die in der Norm SIA 500, Kategorie II "Gebäude mit Wohnungen" und Kategorie III "Gebäude mit Arbeitsplätzen" aufgeführten unumgänglichen Massnahmen zwingend.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p>
<p>Art. 3 Bestehende Bauten</p> <p>¹ Bei der Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten der bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind die in der Norm SN 521 500, Gebäudekategorie A, aufgeführten unumgänglichen Anforderungen einzuhalten.</p>	<p>¹ Bei der Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten der bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind die in der Norm SIA 500 "Barrierefreie Bauten": Kategorie I: Öffentlich zugängliche Bauten, aufgeführten unumgänglichen Anforderungen einzuhalten.</p>

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



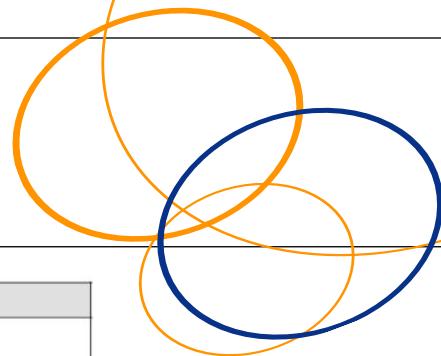
Version 1993	Version 2024
<p>² Wenn es sich um die Erhaltung von wertvollen Gesamtheiten (alte Städte und Dörfer) handelt und wenn die Kosten unverhältnismässig sind, kann die Entscheidungsbehörde Abweichungen gestatten.</p> <p>Art. 4 Sonderbauten</p> <p>¹ Sonderbauten (Spitäler, Wohnheime, Wohnungen für behinderte Personen usw.) müssen behindertengerecht und gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung und des kantonalen Amtes für behinderte Personen ausgeführt werden.</p>	<p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>¹ Sonderbauten, die höheren Ansprüchen zu genügen haben, zum Beispiel Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen wie Spitäler, Rehabilitationsstätten, Wohn- und Pflegeheime, oder spezielle Einrichtungen für Menschen im Alter oder mit Behinderungen müssen Vorschriften beachtet werden, die zum Teil über die Forderungen der Norm SIA 500 hinausgehen. Für solche Bauten sind die spezifischen, dem jeweiligen Zweck entsprechenden Anforderungen vorrangig.</p> <p>² Es ist Sache des Bauherrn, des Betreibers, der zuständigen Behörden oder des Auftraggebers, die spezifischen Anforderungen zu definieren, die umgesetzt werden müssen.</p>
<p>Art. 5 Beherbergungsbetriebe</p> <p>¹ Bei den Beherbergungsbetrieben müssen 5% der Zimmer mit ihren Sanitäreinrichtungen den Bedürfnissen der behinderten Personen angepasst sein. Mindestens ein Zimmer muss angepasst sein, wenn der Betrieb 20 Zimmer und weniger zählt.</p>	<p>¹ Bei den Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Gästezimmer, Campingplätze, Studentenwohnheime, Gefängnisse usw.) muss ein bestimmter Prozentsatz der Zimmer mit ihren Sanitäreinrichtungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst sein:</p> <p>a) Zimmer des Typs I (rollstuhlgerecht): 3% der Zimmer, Mindestens ein Zimmer muss angepasst sein, wenn der Betrieb 20 Zimmer oder weniger hat;</p> <p>b) Zimmer des Typs II (gehbehindert): 20% der Zimmer, vorzugsweise alle Zimmer.</p>
<p>Art. 6 Bonus zur Ausnützungsziffer</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche können die durch das behindertengerechte Bauen (Norm SN 521 500) bedingten Mehrflächen wie folgt abgezogen werden:</p>	<p>Art. 6 Verhältnismässigkeit (Abweichungen)</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden können ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 abweichen, wenn ein Missverhältnis besteht zwischen dem Vorteil, den Menschen mit Behinderungen zuteil kommen würde und insbesondere:</p>

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



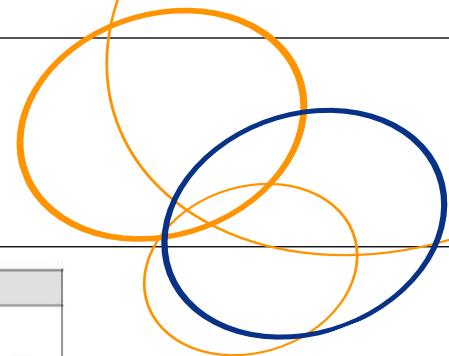
Version 1993	Version 2024
<p>a) öffentliche und der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude 1,5 m² pro WC, Badezimmer oder Dusche 1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug;</p> <p>b) Wohngebäude 1,0 m² pro Wohnung für das Badezimmer oder Dusche 1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug;</p> <p>c) Gebäude mit Arbeitsplätzen 1,5 m² pro WC 1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug.</p>	<p>a) den Kosten, die dadurch entstehen würden;</p> <p>b) der Beeinträchtigung des Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes;</p> <p>c) der Beeinträchtigung der Betriebssicherheit.</p> <p>² Diese Abweichungen werden nach Einholen der Vormeinung durch die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung gewährt.</p>
<p>Art. 7 Pläne</p> <p>¹ Die behindertengerechten Sanitärräume und Verkehrswege müssen auf den Plänen des Baugesuches mit dem ICTA-Signet bezeichnet sein.</p>	<p>Art. 7 Bonus zur Ausnützungsziffer</p> <p>¹ Für Gebäude, die der Gesetzgebung betreffend Integration von behinderten Menschen unterstellt sind, kann der Gesuchsteller von einem Zuschlag von 2 Prozent auf die Geschossflächenziffer profitieren (Art. 14 Abs. 3 BauV).</p>
<p>Art. 8 Bewilligung und Kontrolle</p> <p>¹ Die Bau- oder die Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsschöpfern nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.</p>	<p>Art. 8 Pläne</p> <p>¹ Die Pläne für die öffentliche Auflage enthalten alle Masse (Abmessungen, Flächen, Neigungen usw.), die zur Überprüfung des Projekts erforderlich sind.</p> <p>² Die behindertengerechten Sanitärräume, Aufzüge, Parkplätze müssen auf den Plänen des Baugesuches mit dem ICTA-Signet bezeichnet sein.</p>
<p>Art. 9 Verantwortung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien verantwortlich. Sie bezeichnen das zuständige Organ und informieren diesbezüglich das kantonale Amt für behinderte Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen beziehen.</p>	<p>Art. 9 Bewilligung und Kontrolle</p> <p>¹ Die Bau- oder die Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsschöpfern nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.</p> <p>² Die Gemeinde- und Kantonsschöpfer konsultieren bei der Prüfung der Baugesuche das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan.</p>

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



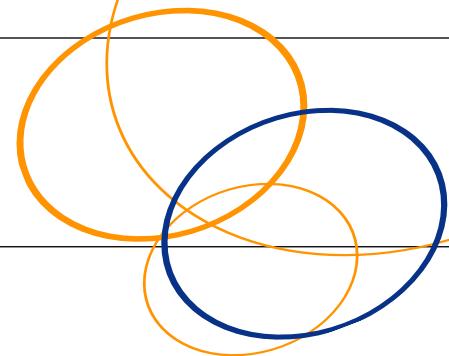
Version 1993	Version 2024
<p>Art. 10 Beratungs- und Konsultationsorgan</p> <p>¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan arbeitet mit im Bereich des behindertengerechten Bauens. Der Kanton, die Gemeinden und die Privaten können sich an dieses Organ wenden, um Auskünfte und Informationen über die zu treffenden Massnahmen oder Vorschläge bei Projektierungen einzuholen.</p> <p>² Es arbeitet eng mit dem kantonalen Amt für behinderte Personen zusammen.</p>	<p>Art. 10 Verantwortung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien verantwortlich. Sie bezeichnen das zuständige Gemeindeorgan und informieren diesbezüglich die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen.</p> <p>² Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Wohn- und/oder Betriebsbewilligung stellt die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen den Gemeinden ein einheitliches Formular zur Verfügung, welches für die Kontrolle der Ausführungen verwendet wird.</p> <p>³ Nach Abschluss der Arbeiten informiert das zuständige Gemeindeorgan das Beratungs- und Konsultativorgan mittels dieses Formulars darüber, dass die Anforderungen im Bereich behindertengerechtes Bauen eingehalten worden sind oder informiert es über allfällige Mängel und die getroffenen Massnahmen zu deren Behebung.</p>
<p>Art. 11 Finanzielle Hilfe</p> <p>¹ Das Gesuch um eine finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren ist vor Ausführungsbeginn an das kantionale Amt für behinderte Personen zu richten. Es sind Pläne, aus denen die erforderlichen Umbauarbeiten ersichtlich sind, und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen.</p> <p>² Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der Norm SN 521 500 vorgesehenen unumgänglichen Massnahmen.</p> <p>³ Wenn andere kantonale Beiträge gewährt werden, so wird der Ansatz entsprechend herabgesetzt.</p> <p>⁴ Die finanzielle Hilfe wird nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege berechnet.</p>	<p>Art. 11 Beratungs- und Konsultationsorgan</p> <p>¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan arbeitet mit im Bereich des behindertengerechten Bauens. Der Kanton, die Gemeinden und die Privaten können sich an dieses Organ wenden, um Auskünfte und Informationen über die zu treffenden Massnahmen oder Vorschläge bei Projektierungen einzuholen, sei es während oder ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.</p> <p>² Es arbeitet eng mit der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung zusammen.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>

Kantonale Änderungen betreffend dem hindernisfreien Bauen



Version 1993	Version 2024
Art. 12 Koordination	Art. 12 Finanzielle Hilfe
¹ Das Amt für behinderte Personen ist das offizielle kantonale Organ im Bereich des behindertengerechten Bauens. Es koordiniert die verschiedenen Aktionen und arbeitet auf diesem Gebiet mit.	¹ Das Gesuch um eine finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren bei vor 1993 bestehenden Gebäuden ist vor Ausführungsbeginn an die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen zu richten. Dem Gesuch ist ein Beschrieb der geplanten Umbauten, eine Planmappe und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen. ² Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der Norm SIA 500 "Hindernisfreies Bauen" vorgesehenen unumgänglichen Massnahmen. Sie werden von der Immobilien zuständigen Dienststelle festgelegt.
Art. 13 Beschwerde	Art. 13 Koordination
¹ Anstände, die sich aus der Auslegung dieser Richtlinien ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innerhalb dreissig Tagen ist möglich.	¹ Die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung ist das offizielle kantonale Organ im Bereich des behindertengerechten Bauens. Es koordiniert die verschiedenen Aktionen und arbeitet auf diesem Gebiet mit.
Art. 14 Inkrafttreten	Art. 14 Gelöscht.
¹ Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten



**Wichtigste technische Grundlage für das
hindernisfreie Bauen**

Gebäudekategorien:

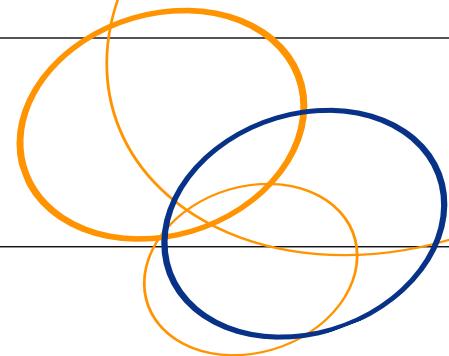
- I Öffentlich zugängliche Bauten**
- II Bauten mit Wohnungen**
- III Bauten mit Arbeitsplätzen**

Sonderbauten

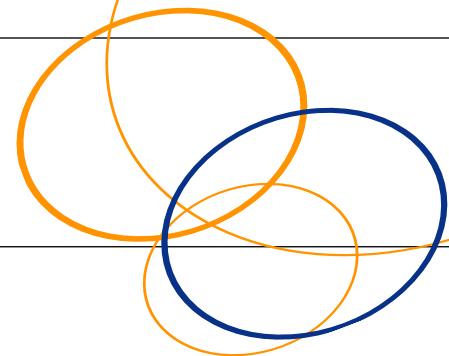


SIA Norm 500

Kategorie I öffentlich zugänglichen Bauten

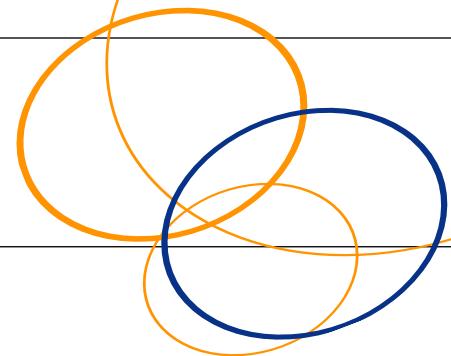


SIA Norm 500 Kategorie II Bauten mit Wohnungen



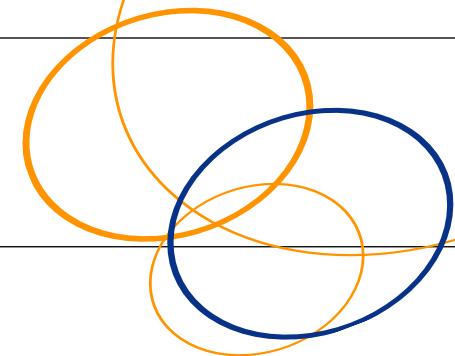
SIA Norm 500

Kategorie III Bauten mit Arbeitsplätzen



Norm VSS 640 075

Hindernisfreier Verkehrsraum



Forschung und Normierung im Strassen- und Verkehrsweisen
Recherche et normalisation en matière de route et de transports
Ricerca e normalizzazione in materia di strade e trasporti
Research and standardization in the field of road and transportation



Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera

640 075

ersetzt / Remplace:

Ausgabe / Edition: 2014-12

Fussgängerverkehr

**Hindernisfreier Verkehrsraum,
Erläuterungen, Anforderungen und Abmessungen**

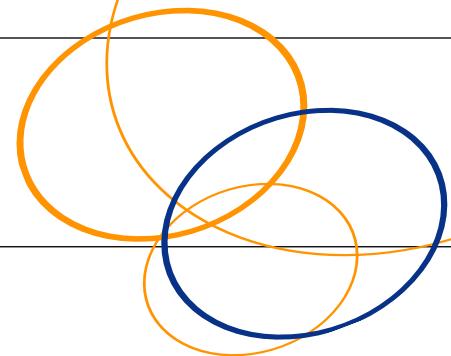
Trafic piétonnier

**Espace de circulation sans obstacles,
commentaires, exigences et dimensions**

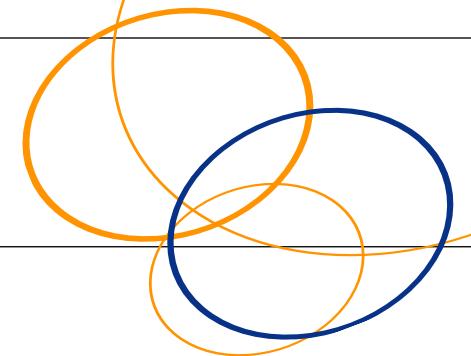
Normativer Anhang

Annexe normative

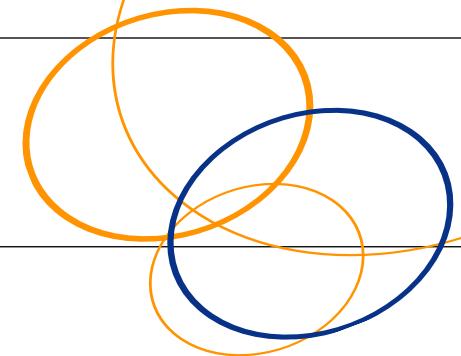
Norm VSS 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum



Taktile-visuelle-Leitlinien

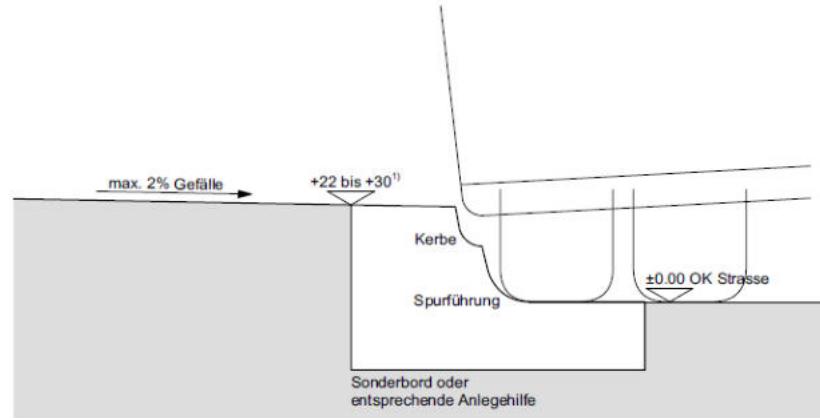


Bushaltestellen

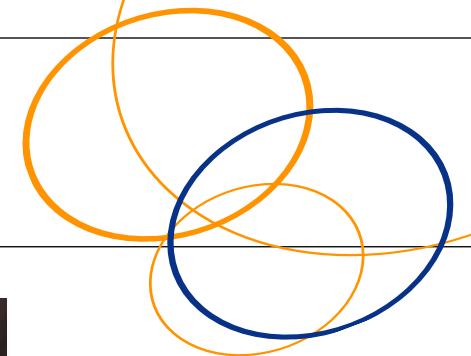


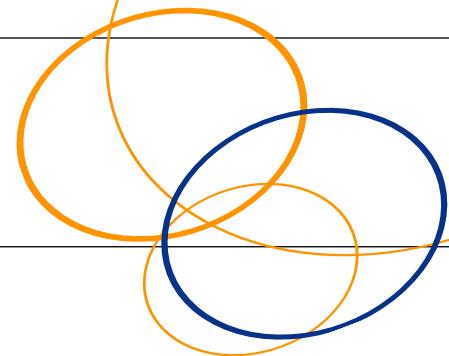
Abgesenktes Fahrzeug für Niederflurbusse (Kneeling)

Kasseler Sonderbord



Bushaltestelle Beispiel



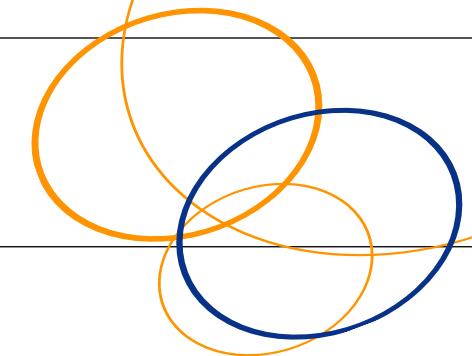


Eine hindernisfreie Umwelt – ein Grundrecht

Jeder Mensch hat das Recht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dazu muss ihm die Umwelt hindernisfrei zugänglich sein.



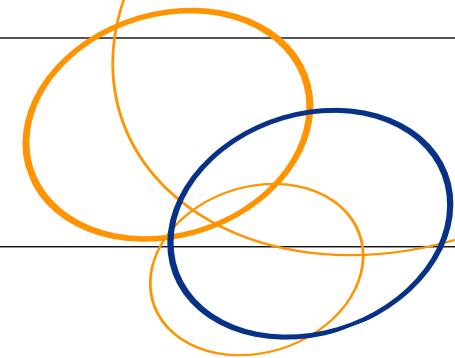
Wir zählen auf Eure Mitarbeit



Dafür danken Ihnen rund 1.800.000 Menschen mit
Behinderungen in der Schweiz



Hindernisfreies Bauen im Kanton Wallis



Fazit

- **Solide gesetzliche Grundlagen**
- **SIA-Norm 500 verbindlich**
- **Hindernisfreies Bauen ist nachhaltig und volkswirtschaftlich wichtig!**



Präsentation des Bauprojektes Lonza Arena



Norbert Zuber
Projektleiter Lonza Arena
Ehemaliger Leiter Infrastruktur und
Umwelt der Gemeinde Visp

Informationsveranstaltung über hindernisfreie Zugänglichkeit

vom 16. September 2025



- 1. Neubau Eissport- und Eventhalle «Lonza Arena»**
- 2. Absenkungen Gehsteige**

1. Eissport- und Eventhalle «Lonza Arena

- 1.1 Warum eine neue Eissport- und Eventhalle?
- 1.2 Standortevaluation für Neubau
- 1.3 Meilensteine
- 1.4 Verfahren
- 1.5 Finanzierungs-Konzept
- 1.6 Hindernisfreies Bauen**
- 1.7 Auszeichnungen
- 1.8 Fazit

2. Absenkungen Gehsteige

- 2.1 Vorgaben
- 2.2 Vorgehen
- 2.3 Umsetzung - praktische Beispiele

3. Fragen / Dank

1.1 Warum eine neue Eissport- und Eventhalle

- 1956: Bau **offene Eisbahn** Litterna (60-jährig)
- 1978: Umbau **Litternahalle** (38-jährig)
- Die in die Jahre gekommene Litternahalle ist **baulich starksanierungsbedürftig**
- neue **Sicherheitsvorschriften** (Feuerpolizei, Erdbeben u.s.w...)
- **Gesetzgebung hindernisfreies Bauen** nicht eingehalten
- neue Auflagen von **Swiss Ice Hockey Federation**



Durchführung Machbarkeitsstudie sowie Kosten-/Nutzungsanalyse für:

- a) Sanierung/Umbau bestehende Litternahalle
- b) Neubau Standort Litterna und Seewjini



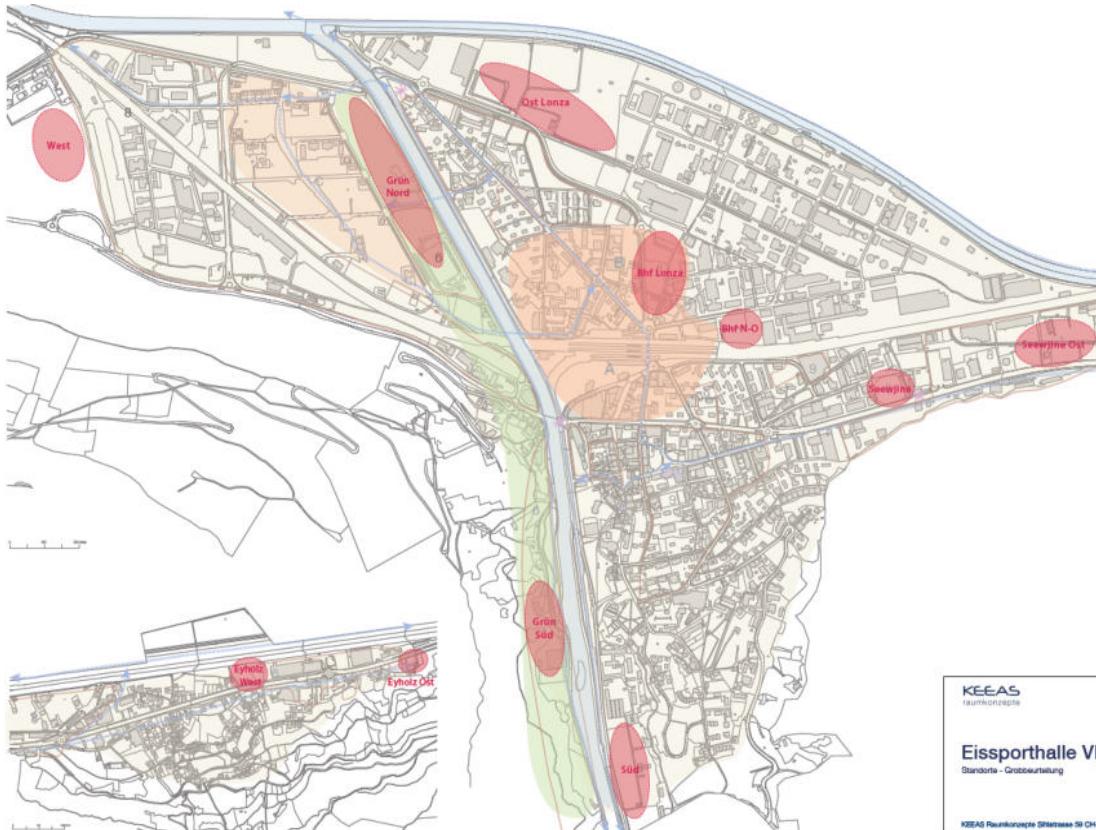
Entscheid Gemeinderat für Weiterverfolgung Variante «Neubau an neuem Standort»

Gemeinderat setzt Projektkommission «**Neue Eissport- und Eventhalle**» ein;
Vorsitzender **GeP N. Furger** / Bauherrenvertreter & Gesamtprojektleiter **N. Zuber**

Abklärungen Zusammenarbeit mit Stadtgemeinde Brig-Glis:

- gemeinsames Eissportkonzept mit 2 Standorten und getrennter Finanzierung
- gemeinsames Betriebskonzept anstreben

1.2 Standortevaluation für Neubau



KEEAS
raumkonzepte

Eissporthalle VISP
Standort - Grobbeurteilung 17.04.2015

KEEAS Raumkonzepte St. Gallenstrasse 59 CH-8001 Zürich

1.2 Vorgehensweise bei Standortevaluation

- ❖ Bewertung von 11 möglichen Standorten aufgrund **zum Voraus** festgelegter **Kriterien** und **Gewichtungen**
- ❖ **Externe** (*Steinmann & Schmid; Raumplanungsbüro KEEAS, Zürich, Masterplan*) und **interne** Bewertung der möglichen Standorte



**FAZIT: geeigneter Standort
gemeindeeigene
Parzelle in den Seewjenen**

- ❖ **Optimaler Standort beim Eingang Visp Ost** -> städtebaulicher Mehrwert
- ❖ **Stärkung bestehendes Zentrum**
- ❖ **Anbindung Langsamverkehr**
- ❖ **Zonenkonformität** -> Boden ist in der Zone öffentliche Bauten und Anlagen
- ❖ **Direkte Verfügbarkeit** -> Boden ist im Eigentum der Gemeinde Visp

1.3 Meilensteine

Was	Termin
1. Miteinbezug Anwohner – IG Gründung und Info-Anlass	Oktober 2016
2. Volksabstimmung Bau- und Kreditbeschluss -> 75% JA-Stimmen	27. November 2016
3. Abwicklung und Unterzeichnung Werkvertrag mit GU Frutiger	Dezember 2016
4. Auslösung Überarbeitung Wettbewerbsprojekt	Dezember 2016
4. Vergaben Fachplaner	Januar 2017
5. Überarbeitung Wettbewerbsprojekt -> Bauprojekt	seit Januar 2017
6. Ausarbeitung Baugesuch	bis Juni 2017
7. Einreichung Baugesuch (Bewilligungsbehörde Kanton Wallis – KBK)	Juni 2017
8. öffentliche Publikation Baugesuch	Juli 2017
9. Baubewilligungsphase	bis Ende 2017
10. Baubeginn (Vorbehalt: Vorliegen rechtsgültiger Baubewilligung)	März 2018
11. Integrale Tests/Inbetriebnahmen /Vorabnahme Bauwerk	August 2019
12. Übergabe und Inbetriebnahme Bauwerk	September 2019

TU-Gesamtleistungs-Studienauftrag mit Präselektion

Übergeordnete Projekt-Zielsetzungen

- ❖ **exponierten Lage beim Ortseingang im Osten von Visp**
architektonisch und städtebaulich **hochwertige** Eissport- und Eventhalle, welche einen sichtbaren **Mehrwert** für die Gemeinde bringt -> «**Leuchtturm-Projekt**»
- ❖ **Aussenraumgestaltung auf der Westseite der neuen Halle**
Wert darauf legen, dass die direkt angrenzenden Anwohner möglichst **nicht mit lärm erzeugenden Nutzungen** beeinträchtigt werden

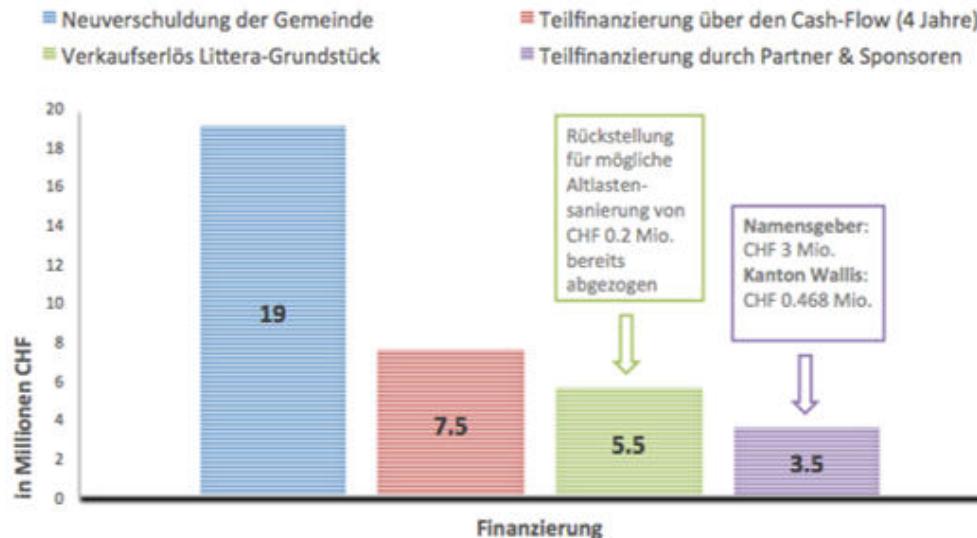
-
1. **Bedürfnisse Hauptnutzer** (EHC Visp, Event's, Ausstellungen usw.) abholen
 2. **Raumprogramm** und **Raumbeschriebe/Raumblätter** erarbeiten
(*Detailierungsgrad «matchentscheidend»* für TU-Mandat/**Kosteneinhaltung!**)
 3. **Internes** und **externes Kommunikationskonzept** mit Experten erstellen

1.4 Verfahren

- > **Gesamtleistungs-Studienauftrag mit Präselektion** (*4 TU's werden für die 2. Phase ausgewählt*) im **offenen Verfahren** auf **simap** publiziert
- > Fristgerecht sind **10 Bewerbungen** für die Teilnahme an der Präselektion eingegangen
- > Gemeinderat auf Empfehlung des Beurteilungsgremiums unten folgende **4 Anbieter** für die zweite Phase präselektioniert:

Rang	Team	Gesamtleister
1.	Frutiger	Frutiger AG, Generalunternehmung, Thun
2.	VISPA	Priora AG, Generalunternehmung, Bern
3.	ARGE LINA	Baulink AG, Naters
4.	HALTER-Team	Halter AG, Zürich/Bern

Finanzierung beruht auf 4 - Säulen Konzept



→ Budget Gemeinderat CHF 38.5 Mio.

→ Abrechnung CHF 38.6 Mio. -> „Punktlandung“

Gebäudekategorien:

- I Öffentlich zugängliche Bauten**
- II Bauten mit Wohnungen**
- III Bauten mit Arbeitsplätzen**



Gesetzliche Grundlagen des Bundes BehiG

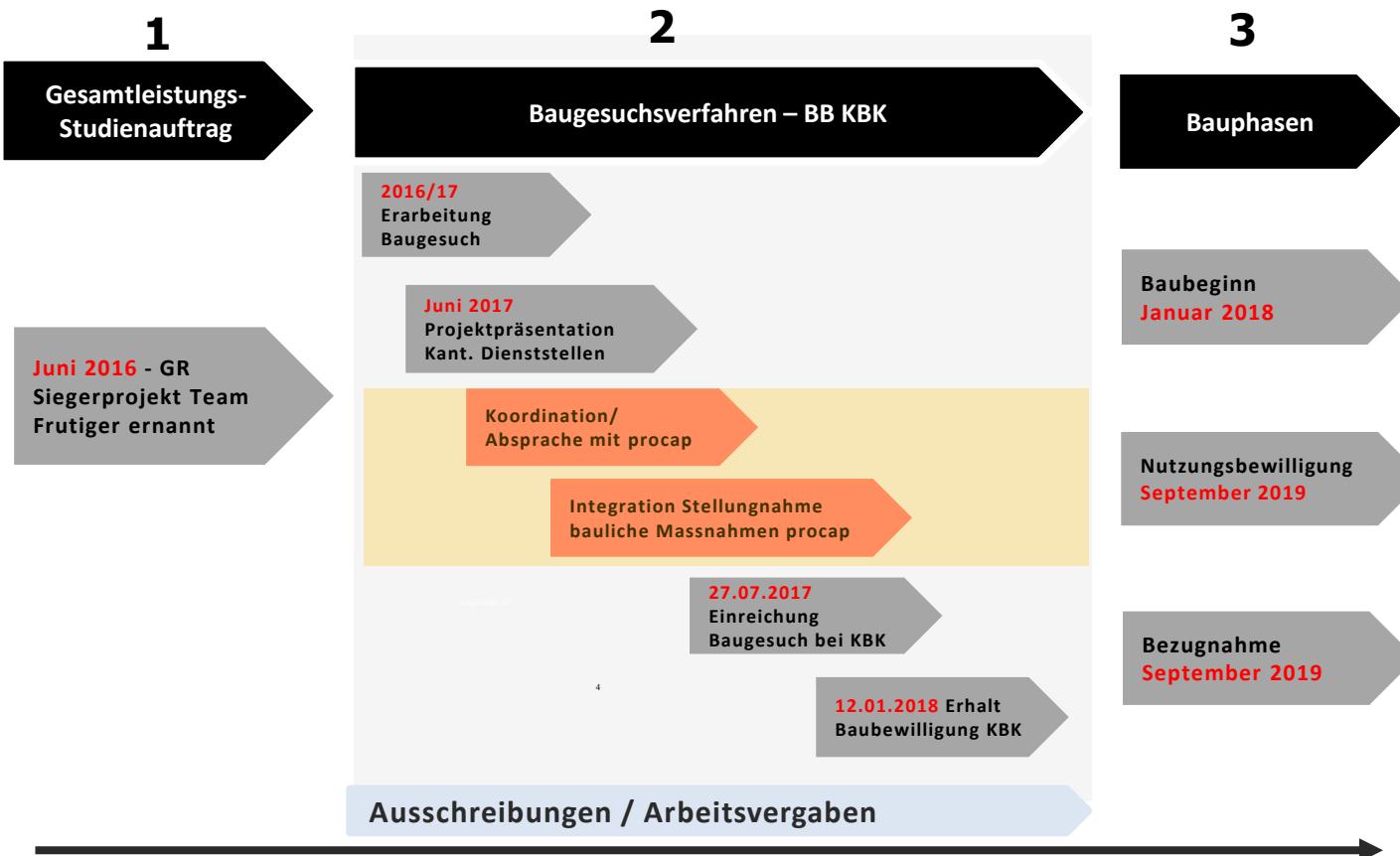
Artikel 3 Geltungsbereich

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird

Procap Oberwallis - Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen
Tel. 027 527 11 02 / patrick.eyholzer@procap.ch

Englisch-Gruss-Strasse 6, Postfach 365, 3900 Brig-Glis

1.6 Hindernisfreies Bauen – Koordination mit procap



1.6 Hindernisfreies Bauen – Baubewilligung KBK



Postfach 478
1951 Sitten

Sitten, den 12.01.2018
Eröffnet am

KBK Postfach 478, 1951 Sitten

Einschreiben
Gemeinde Visp
vertr. durch
Frutiger Totalunternehmung AG
Frutigenstrasse 37
3602 Thun

Baubewilligung

Dienststelle für Sozialwesen

Auf Biten von Herr Lothenbach (Scheitlin Syfrig Architekten AG) sende ich Ihnen die 2. Stellungnahme der Procap zu. Die Beratungsstelle hält fest, dass die Anforderungen der Menge von rollstuhlgerechten Toiletten und rollstuhlgerechten Zuschauerplätzen erfüllt werden.

Siehe beiliegende revidierte Stellungnahme (die Projektänderungen vom 05.12.2017 wurden der Dienststelle erneut zur Vormeinung zugestellt) vom 14.12.2017.

1.6 Hindernisfreies Bauen – Baubewilligung Anhang



EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH HINDERNISFREIE BAUTEN

GEMEINDE	Visp	DOSSIER Nr.	2017-1800
GESUCHSTELLER	Frutiger Totalunternehmung in Vertretung Gemeinde Visp Frutigerstrasse 37 3602 Thun	FOLIO / PARZELLE(N) Nr(n).	28 / 1892
ARCHITEKT	ARGE rollimarchini Scheitlin Syfrig Architekten Libellenrain 17 6004 Luzern	AMTSBLATT	
OBJEKT	Bau Eissport- und Eventhalle Lonza Arena Im Orte genannt „ Litternagrund“ 3930 Visp		

Gesetzliche Grundlagen : Dieses Bauvorhaben

- unterliegt dem Behindertengleichstellungsgesetz¹
- unterliegt dem kantonalen Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen²
- unterliegt nicht direkt der Gesetzgebung bezüglich hindernisfreien Bauten
- Norm SIA 500³

VORENTSCHEID ablehnend zustimmend

x Vorbehalte : Siehe Bemerkungen

1.6 Hindernisfreies Bauen – Baubewilligung Anhang

A. AUF DEN PLÄNEN ÜBERPRÜFBARE ANFORDERUNGEN, für die Ausstellung der Baubewilligung berücksichtigt			
Nº = Ref. SIA 500	Beschreibung, Kapitel	erfüllt ja nein	Bemerkungen
KATEGORIE I : ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE BAUTEN			
3	ERSCHLIESUNG		
3.1	Grundsätze – Haupteingang ohne Niveauunterschied, stufenlos	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zur Information
3.2	Böden – ebene Oberfläche, ohne Absätze oder Stufen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zur Information
3.3	Türen, Durchgänge – Breite (lichte Breite 80 cm) – Freiflächen vor Drehflügeltüren – Windfänge	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zur Information
3.4	Korridore, Wege und Bewegungsflächen – Breite und Höhe (lichte Breite 120 cm) – Wendeflächen – Wege im Außenraum, Wege mit hohem Personenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.5	Rampen – Gefälle (max. 6%) – Breite (min. 1.20 m) – Podeste (1.40 m x 1.40 m)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.7	Aufzüge – Kabine : Mindestmasse 1,10 m x 1,40 m – Außenfläche (1.40 m x 1.40 m)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.8	Hebebühnen und Treppenlifte	<input type="checkbox"/>	
3.9	Fahrtreppen und Fahrsteige	<input type="checkbox"/>	
SPEZIFISCHE EINRICHTUNGEN			
7			
7.2	Rollstuhlgerechte Toiletten-, Dusch- und Umkleideräume		
7.2.3	Rollstuhlgerechte Toiletten – Anzahl – Mindestmasse – Anordnung, Ausstattung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Siehe Bemerkungen Merkblatt 105 Siehe Bemerkungen Merkblatt 105
7.7	Zuschauerplätze – Anzahl – Mindestmasse Plätze	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Bemerkungen Merkblatt 101, Option für Erweiterung im 2.OG

1.6 Hindernisfreies Bauen – Baubewilligungen Bemerkungen

BEMERKUNGEN:

Die unten aufgeführten Punkte richten sich nach der SIA Norm 500 Hindernisfreie Bauten. Wir bitten Sie diese Punkte zu korrigieren und einzuhalten.

3.1.1	<u>Die Bestimmungen zur Erschliessung gelten für alle Haupteingänge.</u>
3.1.2	Niveauunterschiede in der Erschliessung müssen stufenlos mit Rampen (max. 6% Gefälle, Breite min. 1,20 m) oder mit Aufzügen überwindbar sein. Die Verfügbarkeit der Aufzüge muss gewährleistet sein.
3.2	<u>Böden und Schwellen:</u> Bodenflächen müssen eben sein und dürfen nicht durch Absätze oder durch einzelne Stufen unterbrochen werden.
3.3	<u>Türen:</u> Die nutzbare Breite von Türen, Fenstertüren und offenen Durchgängen beträgt mindestens: - 0,8 m in Türdurchgängen und geradeläufigen Durchgängen bis 0,6 m Länge - 1,0 m in geradeläufigen Durchgängen von mehr als 0,6 m bis 2,0 m Länge
3.4	<u>Korridore, Wege und Bewegungsflächen:</u> Die nutzbare Breite in Korridoren und auf Wegen beträgt 1,20 m.
3.5	<u>Rampen Merkblatt 203:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Rampen sind mit geringstmöglichen Gefälle, max. mit 6%, anzulegen. - Ein Gefälle über 6% bis max. 12% ist bedingt zulässig. Es erfordert den Einbau von Handläufen. - Bei gewendelten Rampen ist das zulässige Maximalgefälle und einer Breite von 1,20 m erforderlich. - Die Mindestbreite von Rampen beträgt generell 1,20 m. - Bei Niveauunterschieden von 0,40 m Höhe ist eine Breite von mindestens 1,00 m bedingt zulässig, erfordert jedoch eine Randaufbordung von mindestens 0,10 m. - Podeste am Anfang und am Ende von Räumen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. <i>Freiflächen</i> min einer Länge von mindestens 1,40 m vorhanden sein. Bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45° muss das Podest- bzw. die <i>Freifläche</i> mindestens 1,40 x 1,40 m betragen.
3.7.5	<u>Bedienelemente:</u> Für Bedienelemente in Aufzugkabinen gilt SN EN 81-70. (Siehe Merkblatt 104 Aufzüge in öffentlich zugänglichen Bauten)

1.6 Hindernisfreies Bauen - Nutzungsbewilligung



Sitten, den 29.08.2019
Eröffnet am

KBS, Postfach 478, 1951 Sitten

Einschreiben
Gemeinde Visp
vertr. durch
Frutiger Totalunternehmung AG
Frutigenstrasse 37
3602 Thun

Nutzungsbewilligung

Dienststelle für Sozialwesen

- Rollstuhlgerechte Toiletten: Rückenlehne bei WC; L-Griff muss ersetzt werden von fertigem Boden bis 1.70 m, Breite 0.5m; Waschtischmischer bei Einhebelmischer. Die Nachrüstung gem. geforderten Auflagen im Protokoll sind aufgrund Produktionszeit des Herstellers bis am 04.09.2019 montiert.

2021 -> Best Architects Award

Die Architektur der Lonza Arena wurde mit dem **Best Architects Award 21** prämiert. Diese Auszeichnung wird an realisierte Bauten verliehen, die mit **herausragender architektonischer Qualität** überzeugen.

2024 -> Swiss Location Award

Die Lonza Arena wurde im Rahmen des **Swiss Location Award®**, dem bedeutendsten **Gütesiegel der Eventbranche in der Schweiz**, als **eines der besten Sportstadien** ausgezeichnet. In die Bewertung flossen Feedbacks von über 65'000 VeranstalterInnen und BesucherInnen sowie das Urteil einer unabhängigen Fachjury ein.

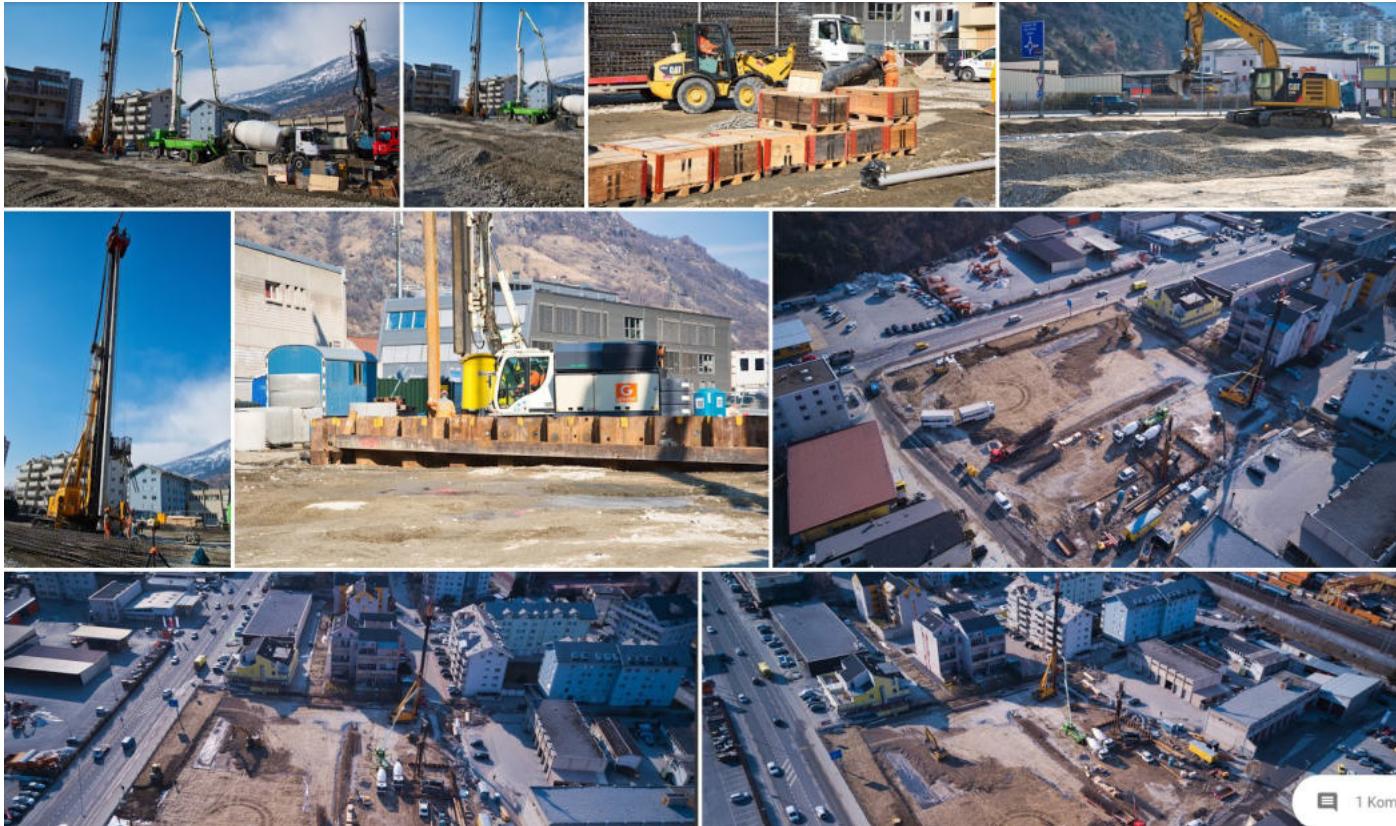
KI - Auszug Chat GPT

Die Lonza Arena gilt als eine der **modernsten** und **attraktivsten Sport- und Eventhallen** der **Schweiz**.

Sie verbindet **architektonische Qualität, hervorragende Eventorganisation** und **offene Nutzung** für die **Region**.

Durch ihre Auszeichnungen ist sie **nicht nur sportlich, sondern auch kulturell ein Aushängeschild** für das gesamte Oberwallis

Fotos Bauzeit – enger Perimeter Baulogistik & Anwohner



1.8 FAZIT zum Neubau Eissport- und Eventhalle

- **Zusammenarbeit** mit **procap Oberwallis** war sehr **lösungsorientiert** und hat **ausgezeichnet funktioniert**.
- Bei **rechtzeitigem Miteinbezug/Zusammenarbeit** mit den **Verantwortlichen** -> **keine zeitlichen Verzögerungen** beim **Baubewilligungverfahren**.
- Bei **frühzeitiger Planung** können die erforderlichen **baulichen Massnahme/Anpassungen** mit **verhältnismässigen Aufwänden/Kosten eingehalten** und **umgesetzt** werden ☺

- Bei der **Abnahme** bzw. der **Erteilung der Nutzungsbewilligung** wurden von der **kant. Dienststelle für Sozialwesen** an der **neuen Halle keinerlei Mängel** beanstandet.
- Die bisherigen bzw. bekannten **Feedbacks** der **Hallenbesucher** (*für Eishockeyspiele, Event's Ausstellungen usw.*) von **Menschen mit Behinderungen** sind durchwegs **positiv** ☺ ☺

-> und nun von der **Theorie** zur **Praxis** ☺ ☺ ☺

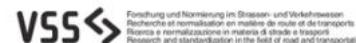
Durchführung von **3 praxisbezogenen Ateliers** mit **Besichtigung** und **Präsentation** der **hindernisfreien Bauelemente** durch **Fachgruppen** und -personen.

2. Absenkungen Gehsteige

2.1 Vorgaben

Umsetzung gesetzliche Grundlagen

Norm VSS 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum



Forstung und Normalisierung im Straßen- und Verkehrsraum
Recherche et normalisation en matière de route et de transports
Ricerca e normalizzazione in materia di strade e trasporti
Research and standardization in the field of road and transportation



Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera

640 075

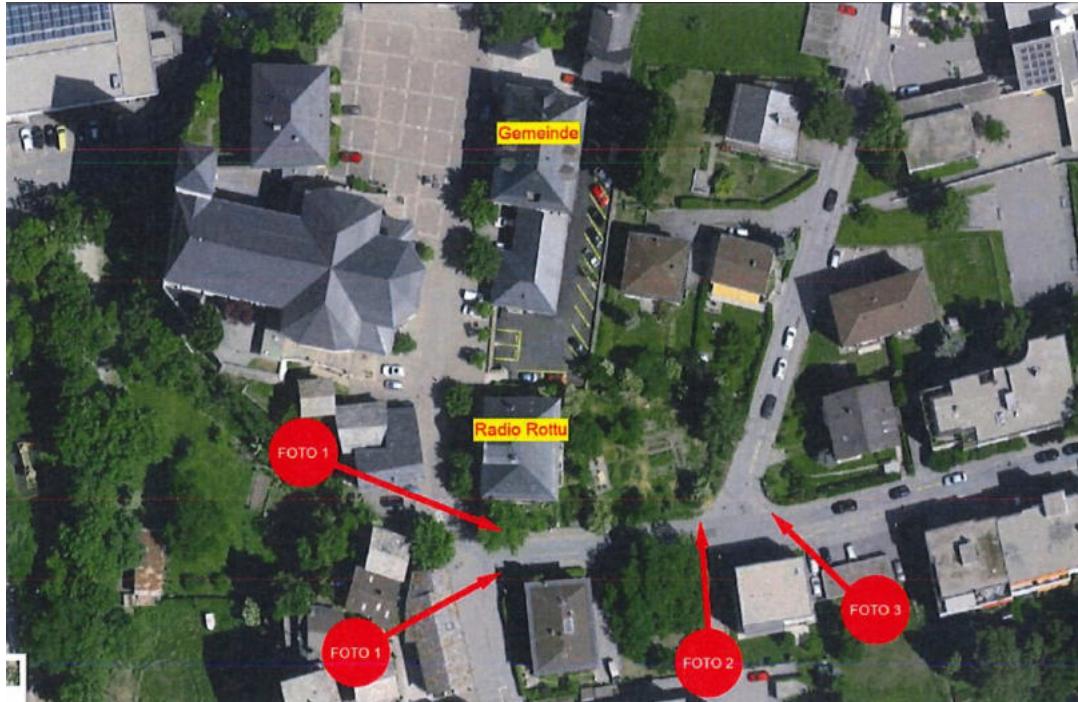
2.2 Vorgehen

1. Evaluation **Problemfelder** -> örtliche Begehung (nötigenfalls mit Fachperson)
2. Bedürfnis **Beteiligte/Betroffene** einholen



3. **Übersichtsplan** mit Problemfeldern erstellen
4. **Angebote** Bauunternehmer einholen
5. Beschluss **Arbeitsvergabe** Gemeinderat
6. **Umsetzung / Realisierung**
7. Information **Bevölkerung**

2.3 Übersichtsplan Beispiel -> Rathausstrasse



2.3 IST-Zustand -> Beispiel Rathausstrasse



2.3 Umsetzung – praktische Beispiele





Behindertengerechte Fussgängerübergänge erstellt

Eingesehen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) hat die Gemeinde Visp in letzter Zeit an mehreren Orten die Übergänge der Fuss-

gängerstreifen zu den Gehsteigen optimiert und verbessert. Mit der Umsetzung dieser baulichen Massnahmen wird den behinderten und älteren

– teilweise auf Zusatzgeräte (Rollatoren usw.) angewiesenen – Personen das Überqueren der Fussgängerstreifen künftig massiv erleichtert.

3. Fragen und Dank



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Informative und praktische Ateliers



ATELIER 1 14.30-15.00 Gruppenweise

Mobilität: Hindernisse im Rollstuhl selbst erleben

Animation durch Rollstuhlclub Oberwallis und Procap Oberwallis



ATELIER 2 15.00-15.30 Gruppenweise

Sehen: Unterwegs mit dem Weissen Stock

Animation durch Schweizerischen Blindenbund Regionalgruppe Wallis und SICHTBAR BRIG



ATELIER 3 15.45-16.15 Gemeinsam

Hören: Ein Ohr für Barrieren: Moderne Hörhilfen

Animation durch Interessengemeinschaft für Hörgeschädigte IGGH

Atelier 3

Hören : Ein Ohr für Barrieren. Moderne Hörhilfen.

Präsentation der IGGH

Christine Bütkofer
Höranlagentesterin
Vizepräsidentin IGGH

Victor Senn
Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Markus Wieland
Höranlagentester



IGGH.CH

Atelier Hören: Hörbehinderung und Hilfsmittel

CHRISTINE BÜTIKOFER, VICTOR SENN, MARKUS WIELAND
16. SEPTEMBER 2025 – LONZA ARENA VISP

 **IGGH** Interessengemeinschaft
Gehörlose und Hörbehinderte

Herzlich willkommen!



Christine Bütikofer
Höranlagentesterin
Vizepräsidentin IGGH

christine.buetikofer@iggh.ch



Victor Senn
Medien und Öffentlichkeitsarbeit
victor.senn@iggh.ch



Markus Wieland
Höranlagentester
markus.wieland@iggh.ch

UNSERE THEMEN HEUTE

Victor Senn: Grundlagen

1. Wer ist die IGGH?
2. Was bedeutet Hörbehinderung?
3. Wo begegnen wir Hindernissen?

UNSERE THEMEN HEUTE

Victor Senn: Grundlagen

1. Wer ist die IGGH?
2. Was bedeutet Hörbehinderung?
3. Wo begegnen wir Hindernissen?

Christine Bütkofer: Fokus Höranlage

1. Wann ein Hörgerät nicht mehr hilft.
2. Wie helfen Höranlagen?
3. Videos: Beispiele von Höranlagen

UNSERE THEMEN HEUTE

Victor Senn: Grundlagen

1. Wer ist die IGGH?
2. Was bedeutet Hörbehinderung?
3. Wo begegnen wir Hindernissen?

Christine Bütkofer: Fokus Höranlage

1. Wann ein Hörgerät nicht mehr hilft.
2. Wie helfen Höranlagen?
3. Videos: Beispiele von Höranlagen

Markus Wieland: Fokus SIA 500

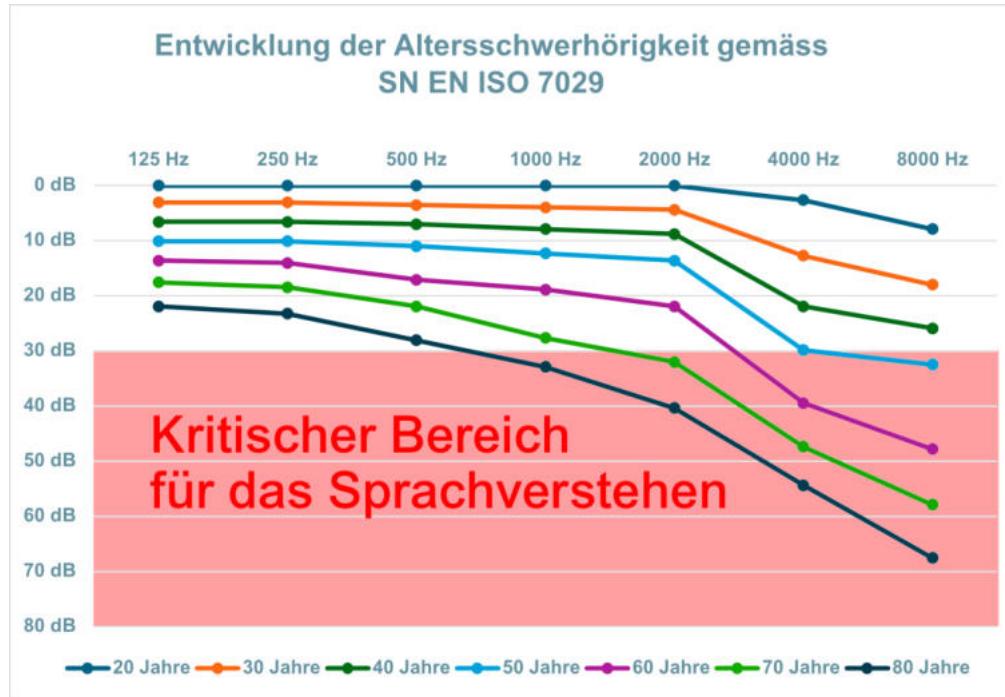
1. Was regelt die SIA 500 für Menschen mit einer Hörbehinderung?
2. Video: Wie wird eine Höranlage überprüft?
3. Ein Blick in die Zukunft.

Wer ist die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte IGGH?

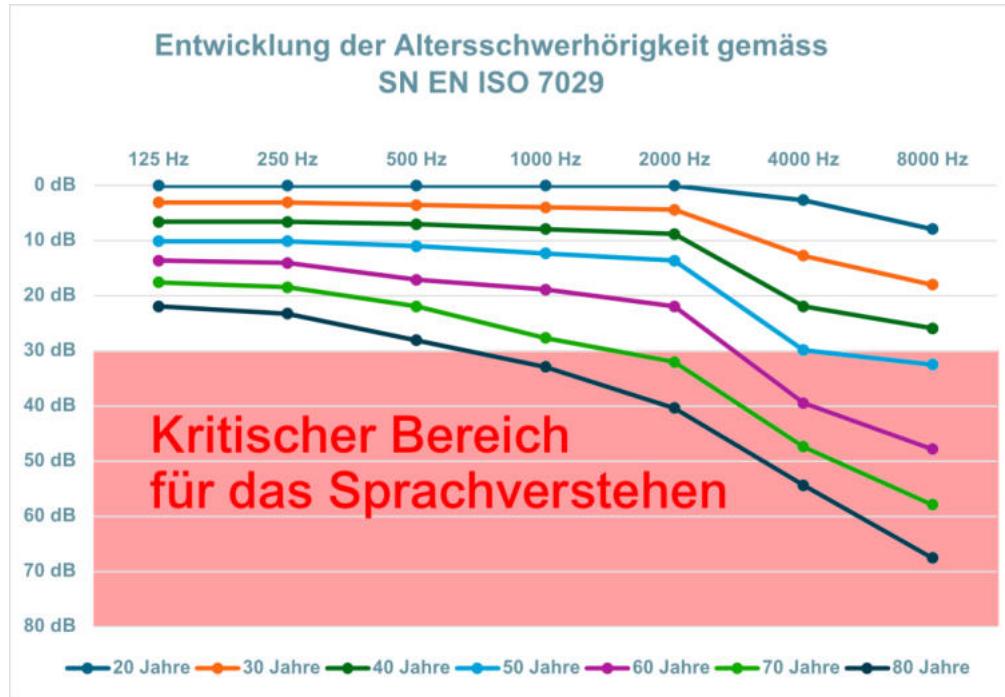
Seit 1998 setzen wir uns für die Anliegen der Gehörlosen und Hörbehinderte ein. Wir sind in den Kantonen Bern, Freiburg und in der Region Oberwallis aktiv. Die IGGH wird von 11 Kollektivmitglieder getragen:

- [FRelBoURG Malentendants — Schwerhörig](#)
- [Gehörlosen Sportclub Bern](#)
- [Gehörlosenverein Bern](#)
- [Gehörlosenverein Alpina Thun](#)
- [Interessengemeinschaft für Hörgeschädigte Oberwallis IGHO](#)
- [Jugehörig – Verein für junge Gehörlose und Schwerhörige](#)
- [Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee](#)
- [Pro Audito Bern](#)
- [Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Gebärdensprachkirche](#)
- [Stiftung für Menschen mit Hörbehinderung Bern](#)
- [Stiftung Uetendorfberg](#)

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – WAS IST DAS GENAU?



GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – WAS IST DAS GENAU?

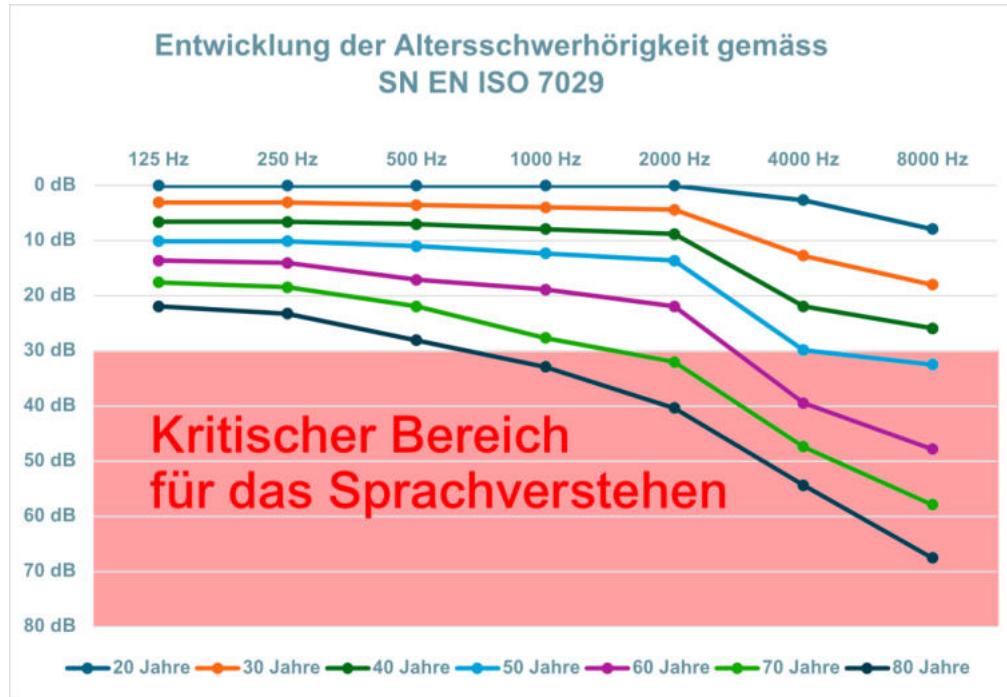


Einstufung

Normalhörend

20 dB: leichtgradig schwerhörig

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – WAS IST DAS GENAU?



Einstufung

Normalhörend

20 dB: leichtgradig schwerhörig

40 dB: mittelgradig schwerhörig

60 dB: hochgradig schwerhörig

80 dB: resthörig bis **Gehörlosigkeit**

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – in Zahlen

› Gehörlose und Hörbehinderte in der Schweiz

Rund **10'000** Menschen in der Schweiz sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2 % der Bevölkerung). Fast alle nutzen in ihrem Alltag die Gebärdensprache.

Bild: SCB-FSS

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – in Zahlen

› Gehörlose und Hörbehinderte in der Schweiz

Rund **10'000** Menschen in der Schweiz sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2 % der Bevölkerung). Fast alle nutzen in ihrem Alltag die Gebärdensprache.

RUND 1 MIO. MENSCHEN IN DER SCHWEIZ LEBEN MIT EINER HÖRBEHINDERUNG.³



Bild: SCB-FSS

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – in Zahlen

› Gehörlose und Hörbehinderte in der Schweiz

Rund **10'000** Menschen in der Schweiz sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2 % der Bevölkerung). Fast alle nutzen in ihrem Alltag die Gebärdensprache.

RUND 1 MIO. MENSCHEN IN DER SCHWEIZ LEBEN MIT EINER HÖRBEHINDERUNG.³



**DIE GEBÄRDEN-
SPRACHGEMEIN-
SCHAFT IN DER
SCHWEIZ UMFASST
MINDESTENS 20'000
PERSONEN.⁴**

Bild: SCB-FSS

GEHÖRLOSIGKEIT UND HÖRBEHINDERUNG – in Zahlen

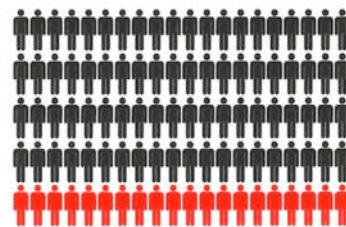
›Gehörlose und Hörbehinderte in der Schweiz

Rund **10'000** Menschen in der Schweiz sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2 % der Bevölkerung). Fast alle nutzen in ihrem Alltag die Gebärdensprache.

RUND 1 MIO. MENSCHEN IN DER SCHWEIZ LEBEN MIT EINER HÖRBEHINDERUNG.³



**DIE GEBÄRDEN-
SPRACHGEMEIN-
SCHAFT IN DER
SCHWEIZ UMFASST
MINDESTENS 20'000
PERSONEN.⁴**



**BEI MENSCHEN AB 65 JAHREN NEHMEN HÖRVERLUST UND ERSTAUBUNG RAPIDE ZU,
RUND 20 % DER BEVÖLKERUNG SIND BETROFFEN.**

Bild: SCB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt
- Eigenständig und gleichwertig wie Lautsprache



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt
- Eigenständig und gleichwertig wie Lautsprache
- Mehrere Informationen gleichzeitig (dreidimensional)



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt
- Eigenständig und gleichwertig wie Lautsprache
- Mehrere Informationen gleichzeitig (dreidimensional)
- Nationale und regionale Sprachen



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt
- Eigenständig und gleichwertig wie Lautsprache
- Mehrere Informationen gleichzeitig (dreidimensional)
- Nationale und regionale Sprachen
- Fingeralphabet



Bild: SGB-FSS

WAS IST GEBÄRDENSPRACHE?

- Visuelle Sprache, auf natürlicher Weise von gehörlosen Menschen seit Langem entwickelt
- Eigenständig und gleichwertig wie Lautsprache
- Mehrere Informationen gleichzeitig (dreidimensional)
- Nationale und regionale Sprachen
- Fingeralphabet
- Auch nonverbal



Bild: SGB-FSS

VERBAL - NONVERBAL



VERBAL - NONVERBAL

- Mimik



VERBAL - NONVERBAL

- Mimik
- Gestik



VERBAL - NONVERBAL

- Mimik
- Gestik
- Artikulation, Mundbewegungen



VERBAL - NONVERBAL

- Mimik
- Gestik
- Artikulation, Mundbewegungen
- Tempo



VERBAL - NONVERBAL

- Mimik
- Gestik
- Artikulation, Mundbewegungen
- Tempo
- Körpersprache



WO BEGEGNEN WIR HINDERNISSEN?

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention beschreibt ziemlich umfassend die Herausforderungen, denen Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit gegenüberstehen.

Die Schweiz ratifizierte die Konvention als eines der letzten Länder. Sie besteht aus 50 Artikeln, die Diskriminierung verbieten und Massnahmen zur Umsetzung fordern.

WO BEGEGNEN WIR HINDERNISSEN?

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention beschreibt ziemlich umfassend die Herausforderungen, denen Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit gegenüberstehen.

Die Schweiz ratifizierte die Konvention als eines der letzten Länder. Sie besteht aus 50 Artikeln, die Diskriminierung verbieten und Massnahmen zur Umsetzung fordern.

Artikel 21 sichert den **Zugang zu Informationen** in verschiedenen Kommunikationsformen,

WO BEGEGNEN WIR HINDERNISSEN?

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention beschreibt ziemlich umfassend die Herausforderungen, denen Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit gegenüberstehen.

Die Schweiz ratifizierte die Konvention als eines der letzten Länder. Sie besteht aus 50 Artikeln, die Diskriminierung verbieten und Massnahmen zur Umsetzung fordern.

Artikel 21 sichert den **Zugang zu Informationen** in verschiedenen Kommunikationsformen, während Artikel 30 die **kulturelle Teilhabe** in zugänglichen Formaten ermöglicht.

WO BEGEGNEN WIR HINDERNISSEN?

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention beschreibt ziemlich umfassend die Herausforderungen, denen Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit gegenüberstehen.

Die Schweiz ratifizierte die Konvention als eines der letzten Länder. Sie besteht aus 50 Artikeln, die Diskriminierung verbieten und Massnahmen zur Umsetzung fordern.

Artikel 21 sichert den **Zugang zu Informationen** in verschiedenen Kommunikationsformen, während Artikel 30 die **kulturelle Teilhabe** in zugänglichen Formaten ermöglicht.

Behörden müssen Gebärdensprachdolmetschende bereitstellen, und Gemeindeversammlungen sollen **Dolmetschende für gehörlose oder hörbehinderte Einwohner** organisieren.

MERKBLÄTTER: Wie bestellt man ein Gebärdensprachdolmetschdienst?

PROCOM Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte
Geschäftsleitung, Tannwaldstrasse 2, 4600 Olten
055 511 01 07 | leitung@procom.ch | www.procom.ch



Wissenswertes «Elterngespräche»

Sie unterrichten eine Klasse mit hörenden Schülerinnen und Schülern. Eines davon hat gehörlose oder schwerhörige Eltern. Für die Elterngespräche oder einen Elternabend organisieren Sie einen Dolmetschdienst, damit die Kommunikation zwischen Ihnen und den gehörlosen oder schwerhörigen Eltern sichergestellt ist. Was alles zu beachten ist, damit Sie die Weichen für ein konstruktives Gespräch stellen:

Quicklinks

- [Dolmetschdienst bestellen](#)
- [Diskretion und Vertrauen dank Ehrenkodex](#)
- [Kommunikationsregeln](#)
- [Sitzposition](#)
- [Genügend Zeit für Blickkontakt](#)
- [Lichtverhältnisse](#)

Gebärdensprachdolmetschdienst

www.procom.ch

www.signsign.ch

www.netzwerk-gsd.ch

www.gs-dolmetscherin.ch

Schriftdolmetschdienst

www.proaudio.ch

<https://swisstxt.ch/services/accessible-services/online-schriftdolmetschen>

FOKUS HÖRANLAGEN: Wann ein Hörgerät nicht mehr hilft

Hörgeräte sind mit winzigen Mikrofonen ausgestattet, die nur für Entfernungen bis zu 2 Metern geeignet sind.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wann ein Hörgerät nicht mehr hilft

Hörgeräte sind mit winzigen Mikrofonen ausgestattet, die nur für Entfernungen bis zu 2 Metern geeignet sind.

Bei grösseren Abständen wird das Sprachverständen durch Nebengeräusche und Nachhall erschwert. Sie verstärken sowohl Sprache als auch Umgebungsgeräusche bis zur Unbehaglichkeitsschwelle, was die Unterscheidung erschwert und zu Ermüdung führt.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wann ein Hörgerät nicht mehr hilft

Hörgeräte sind mit winzigen Mikrofonen ausgestattet, die nur für Entfernungen bis zu 2 Metern geeignet sind.

Bei grösseren Abständen wird das Sprachverständnis durch Nebengeräusche und Nachhall erschwert. Sie verstärken sowohl Sprache als auch Umgebungsgeräusche bis zur Unbehaglichkeitsschwelle, was die Unterscheidung erschwert und zu Ermüdung führt.

Viele Hörgerätetragende sind nach kurzer Zeit erschöpft und ziehen sich zurück.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.
- Im Vorlesungsraum ist eine induktive Ringleitung unterbödig verlegt oder eine Bluetooth-Antenne ist installiert.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.
- Im Vorlesungsraum ist eine induktive Ringleitung unterbödig verlegt oder eine Bluetooth-Antenne ist installiert.
- Die induktive Höranlage oder Auracast-Anlage ist mit der Mikrofon- oder Tonanlage permanent verbunden.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.
- Im Vorlesungsraum ist eine induktive Ringleitung unterbödig verlegt oder eine Bluetooth-Antenne ist installiert.
- Die induktive Höranlage oder Auracast-Anlage ist mit der Mikrofon- oder Tonanlage permanent verbunden.
- Ein Hörgerät enthält eine induktive Antenne oder eine Bluetooth-Antenne.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.
- Im Vorlesungsraum ist eine induktive Ringleitung unterbödig verlegt oder eine Bluetooth-Antenne ist installiert.
- Die induktive Höranlage oder Auracast-Anlage ist mit der Mikrofon- oder Tonanlage permanent verbunden.
- Ein Hörgerät enthält eine induktive Antenne oder eine Bluetooth-Antenne.
- Klare Tonqualität: Sprache ist viel verständlicher.



FOKUS HÖRANLAGEN: Wie funktioniert eine Höranlage?

Im Prinzip

- Direkte, drahtlose Übertragung eines Klartons vom Mikrofon direkt an die Hörgeräte.
- Im Vorlesungsraum ist eine induktive Ringleitung unterbödig verlegt oder eine Bluetooth-Antenne ist installiert.
- Die induktive Höranlage oder Auracast-Anlage ist mit der Mikrofon- oder Tonanlage permanent verbunden.
- Ein Hörgerät enthält eine induktive Antenne oder eine Bluetooth-Antenne.
- Klare Tonqualität: Sprache ist viel verständlicher.
- Nachhall und Nebengeräusche werden nicht übertragen.





**Wie nutze ich eine
T-Höranlage?**

FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zur Höranlage im Hörsaal

- Klassische induktive Höranlage, ganz bequem.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zur Höranlage im Hörsaal

- Klassische induktive Höranlage, ganz bequem.
- Die Höranlage ist immer eingeschaltet, sofern auch die Mikrofonanlage in Betrieb ist.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zur Höranlage im Hörsaal

- Klassische induktive Höranlage, ganz bequem.
- Die Höranlage ist immer eingeschaltet, sofern auch die Mikrofonanlage in Betrieb ist.
- Übertragung direkt an die Hörgeräte ohne Zwischengerät, keine Verzögerungen.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zur Höranlage im Hörsaal

- Klassische induktive Höranlage, ganz bequem.
- Die Höranlage ist immer eingeschaltet, sofern auch die Mikrofonanlage in Betrieb ist.
- Übertragung direkt an die Hörgeräte ohne Zwischengerät, keine Verzögerungen.
- So bequem bzw. einfach sollte die Technik bedienbar sein!





**Wie nutze ich eine
FM- oder IR-Höranlage?**

FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zum Kino

Das Kino verwendet eine spezielle induktive Höranlage, da es zwei übereinanderliegende Vorführräume hat. Mit normalen Höranlagen würde man den Ton aus beiden Kinos hören.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zum Kino

Das Kino verwendet eine spezielle induktive Höranlage, da es zwei übereinanderliegende Vorführräume hat. Mit normalen Höranlagen würde man den Ton aus beiden Kinos hören.

Stattdessen erhalten wir einen Taschenempfänger mit Funktechnik, der den Ton nur für den jeweiligen Kinosaal empfängt.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zum Kino

Das Kino verwendet eine spezielle induktive Höranlage, da es zwei übereinanderliegende Vorführräume hat. Mit normalen Höranlagen würde man den Ton aus beiden Kinos hören.

Stattdessen erhalten wir einen Taschenempfänger mit Funktechnik, der den Ton nur für den jeweiligen Kinosaal empfängt.

Anstelle von Kopfhörern verwenden wir eine induktive Halsschleife.



FOKUS HÖRANLAGEN: Beispiele von Höranlagen

Kommentar zum Kino

Das Kino verwendet eine spezielle induktive Höranlage, da es zwei übereinanderliegende Vorführräume hat. Mit normalen Höranlagen würde man den Ton aus beiden Kinos hören.

Stattdessen erhalten wir einen Taschenempfänger mit Funktechnik, der den Ton nur für den jeweiligen Kinosaal empfängt.

Anstelle von Kopfhörern verwenden wir eine induktive Halsschleife.

Eine IR-Höranlage funktioniert ähnlich, jedoch wird Infrarot-Licht statt Funk verwendet und gilt als abhörsicher. Im Bundeshaus gibt es zwei solche IR-Höranlagen.



MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Architekturnorm SIA 500

- Die Architekturnorm SIA 500 legt die Gestaltung hindernisfreier Gebäude fest.

sia

prSIA 500:2025-07 Bauwesen



Vorgesehen als Ersatz für SIA 500:2009

Constructions sans obstacles

Costruzioni senza ostacoli

Obstacle free buildings

Hindernisfreie Bauten

MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Architekturnorm SIA 500

- Die Architekturnorm SIA 500 legt die Gestaltung hindernisfreier Gebäude fest.
- Das Behindertengleichstellungsgesetz und die kantonalen Baugesetze bestimmen, wo diese Norm verbindlich ist, meist bei öffentlichen Gebäuden. Im Kanton Bern ist SIA 500 seit dem Baugesetz von 2017 verpflichtend.

sia

prSIA 500:2025-07 Bauwesen



521 500

Vorgesehen als Ersatz für SIA 500:2009

Constructions sans obstacles

Costruzioni senza ostacoli

Obstacle free buildings

Hindernisfreie Bauten

Architekturnorm SIA 500

- Die Architekturnorm SIA 500 legt die Gestaltung hindernisfreier Gebäude fest.
- Das Behindertengleichstellungsgesetz und die kantonalen Baugesetze bestimmen, wo diese Norm verbindlich ist, meist bei öffentlichen Gebäuden. Im Kanton Bern ist SIA 500 seit dem Baugesetz von 2017 verpflichtend.
- Aktuell läuft eine Vernehmlassung zur überarbeiteten Version SIA 500:2025, die etwa 70 Seiten umfasst. Wir prüfen, welche Aspekte für Menschen mit Hörbehinderungen relevant sind.

sia

prSIA 500:2025-07 Bauwesen



521 500

Vorgesehen als Ersatz für SIA 500:2009

Constructions sans obstacles

Costruzioni senza ostacoli

Obstacle free buildings

Hindernisfreie Bauten

FOKUS SIA 500: Raumakustik

Im neuen SIA 500 wird betont, dass die Sprachverständlichkeit in Räumen durch Optimierung der Raumakustik verbessert werden muss.



FOKUS SIA 500: Raumakustik

Im neuen SIA 500 wird betont, dass die Sprachverständlichkeit in Räumen durch Optimierung der Raumakustik verbessert werden muss.

Diese sollte die Richtwerte des Sprachübertragungsindex STI gemäss SN EN IEC 60268-16 erfüllen, was besonders wichtig für Hörbehinderte ist.



FOKUS SIA 500: Raumakustik

Im neuen SIA 500 wird betont, dass die Sprachverständlichkeit in Räumen durch Optimierung der Raumakustik verbessert werden muss.

Diese sollte die Richtwerte des Sprachübertragungsindex STI gemäss SN EN IEC 60268-16 erfüllen, was besonders wichtig für Hörbehinderte ist.

Die Raumakustik sollte minimal nachhallen, und die Sprache muss klar verständlich sein.



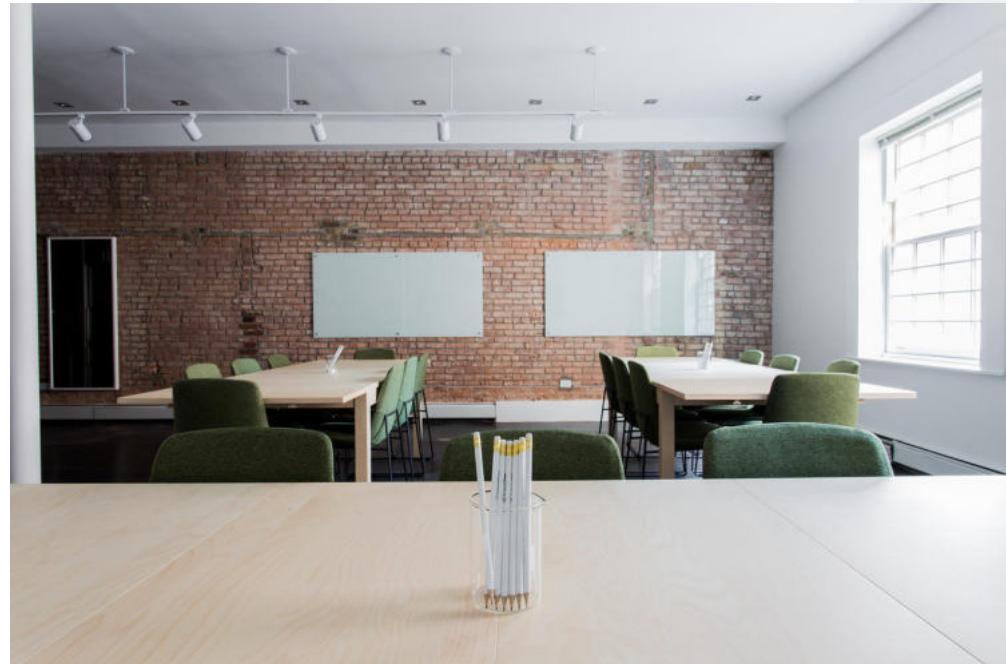
FOKUS SIA 500: Raumakustik

Im neuen SIA 500 wird betont, dass die Sprachverständlichkeit in Räumen durch Optimierung der Raumakustik verbessert werden muss.

Diese sollte die Richtwerte des Sprachübertragungsindex STI gemäss SN EN IEC 60268-16 erfüllen, was besonders wichtig für Hörbehinderte ist.

Die Raumakustik sollte minimal nachhallen, und die Sprache muss klar verständlich sein.

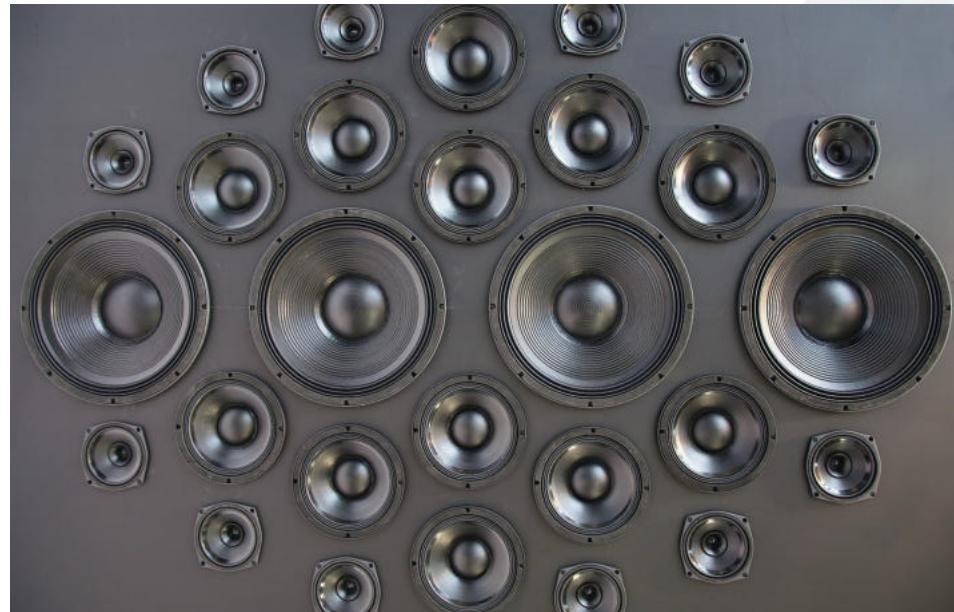
Oftmals helfen Schallabsorber wie Teppiche oder Akustikvorhänge, dies zu erreichen. Das nebenstehende Bild ist ein Negativbeispiel. Wir sehen nur glatte Wände.



MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

(5.1.2) «In Versammlungsräumen, wie Auditorien, Vortragsräumen, Sälen, Mehrzweckräumen, Kultusräumen u. ä. ist zu prüfen, ob eine Beschallungsanlage gemäss 5.3 erforderlich ist.
Ab einer Raumgrösse von 100 m² (Richtwert*) ist eine Beschallungsanlage notwendig»

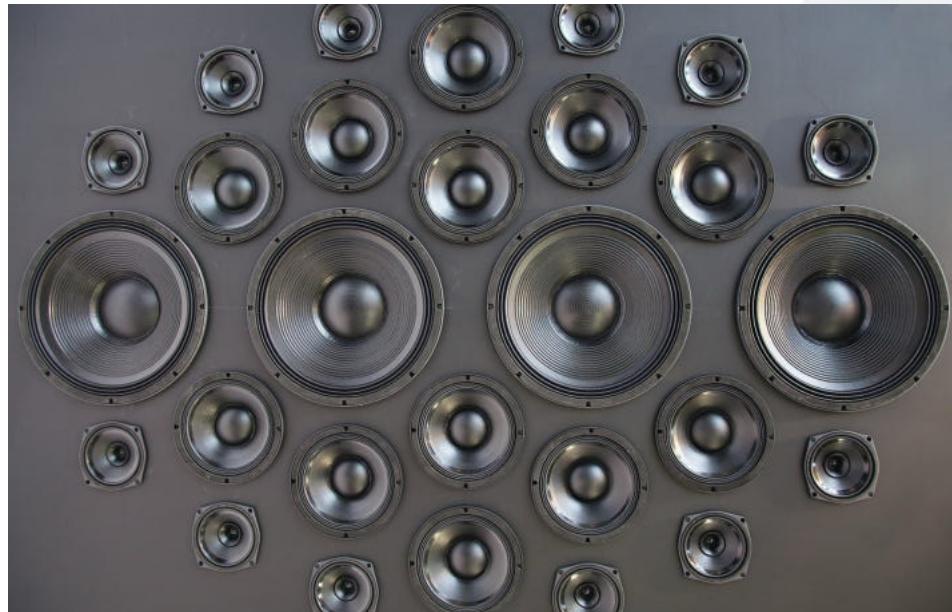


MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

(5.1.2) «In Versammlungsräumen, wie Auditorien, Vortragsräumen, Sälen, Mehrzweckräumen, Kultusräumen u. ä. ist zu prüfen, ob eine Beschallungsanlage gemäss 5.3 erforderlich ist. Ab einer Raumgrösse von 100 m² (*Richtwert**) ist eine Beschallungsanlage notwendig»

Wird in einem Raum eine **Beschallungsanlage** installiert, ist auch eine **Höranlage** erforderlich.



MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

«(7.8.1) Höranlagen sind mit Bluetooth AuracastTM-Sendern sowie mit induktiver Übertragung auszuführen. Die induktive Übertragung ist **vorzugsweise*** durch eine **fest installierte** Anlage gemäss SN EN 60118-4+A1,



+



MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

«(7.8.1) Höranlagen sind mit Bluetooth AuracastTM-Sendern sowie mit induktiver Übertragung auszuführen. Die induktive Übertragung ist vorzugsweise* durch eine fest installierte Anlage gemäss SN EN 60118-4+A1, alternativ durch Empfänger mit Halsschleife zu gewährleisten. Für abhörsichere Anlagen können IR- und FM-Lösungen eingesetzt werden.»



+



MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

«(7.8.1) Höranlagen sind mit Bluetooth AuracastTM-Sendern sowie mit induktiver Übertragung auszuführen. Die induktive Übertragung ist vorzugsweise* durch eine fest installierte Anlage gemäss SN EN 60118-4+A1, alternativ durch Empfänger mit Halsschleife zu gewährleisten. Für abhörsichere Anlagen können IR- und FM-Lösungen eingesetzt werden.»

⇒ Im SIA 500:2025 bleiben sowohl **induktive** als auch **Auracast-Höranlagen** verpflichtend.



+

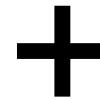


MARKUS WIELAND: Fokus SIA 500

Höranlage

«(7.8.1) Höranlagen sind mit Bluetooth AuracastTM-Sendern sowie mit induktiver Übertragung auszuführen. Die induktive Übertragung ist vorzugsweise* durch eine fest installierte Anlage gemäss SN EN 60118-4+A1, alternativ durch Empfänger mit Halsschleife zu gewährleisten. Für abhörsichere Anlagen können IR- und FM-Lösungen eingesetzt werden.»

- ⇒ Im SIA 500:2025 bleiben sowohl **induktive** als auch **Auracast-Höranlagen** verpflichtend.
- ⇒ Zunächst sollte eine klassische induktive Höranlage geprüft werden, wobei Infrarot- oder FM-Höranlagen nur im Notfall eingesetzt werden.

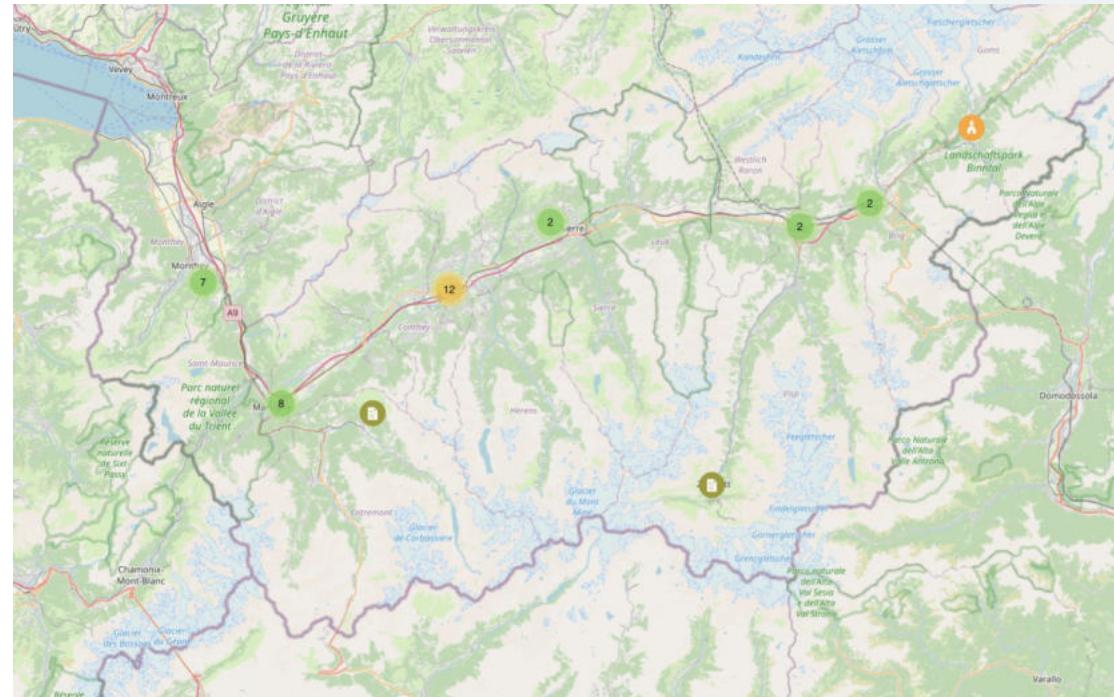


**Wie wird
eine Höranlage
getestet?**

WIE WIRD EINE HÖRANLAGE GETESTET?

Kostenlose Dienstleistung der IGGH, auch für Oberwallis

Die IGGH bietet im Rahmen eines Projektes bis Ende 2027 eine **kostenlose** Dienstleistung im Oberwallis an, um die Qualität von Höranlagen zu verbessern.

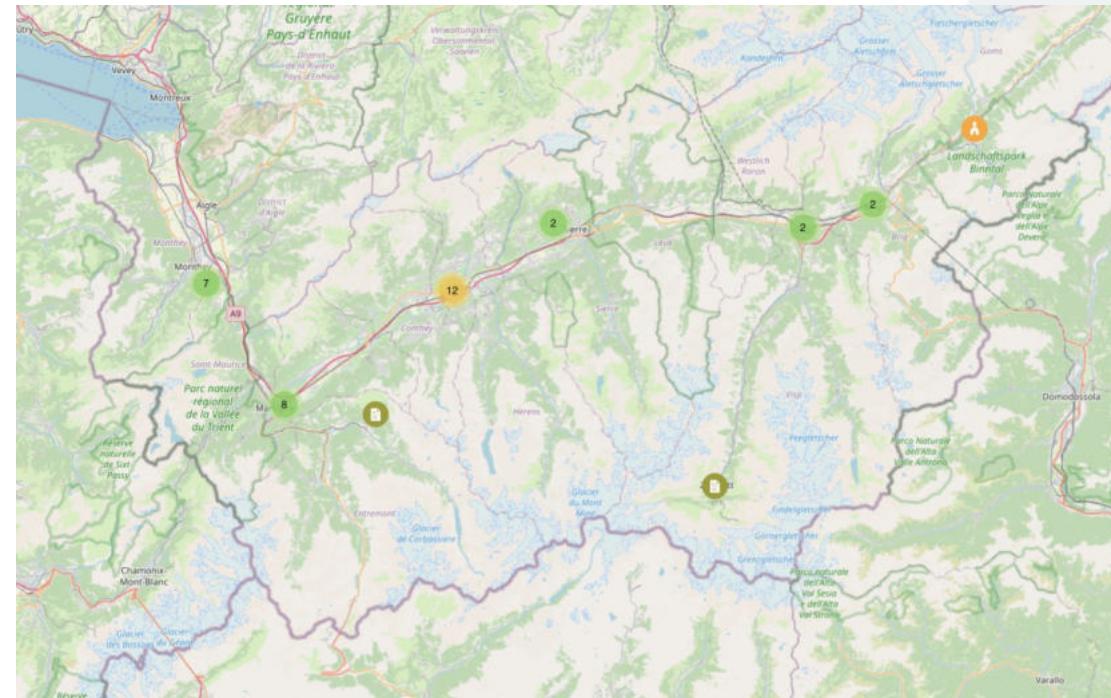


WIE WIRD EINE HÖRANLAGE GETESTET?

Kostenlose Dienstleistung der IGGH, auch für Oberwallis

Die IGGH bietet im Rahmen eines Projektes bis Ende 2027 eine kostenlose Dienstleistung im Oberwallis an, um die Qualität von Höranlagen zu verbessern.

Als Höranlagen-Testende beraten wir gerne und vereinbaren **Vorort-Begutachtungen** für alte und neue Höranlagen.



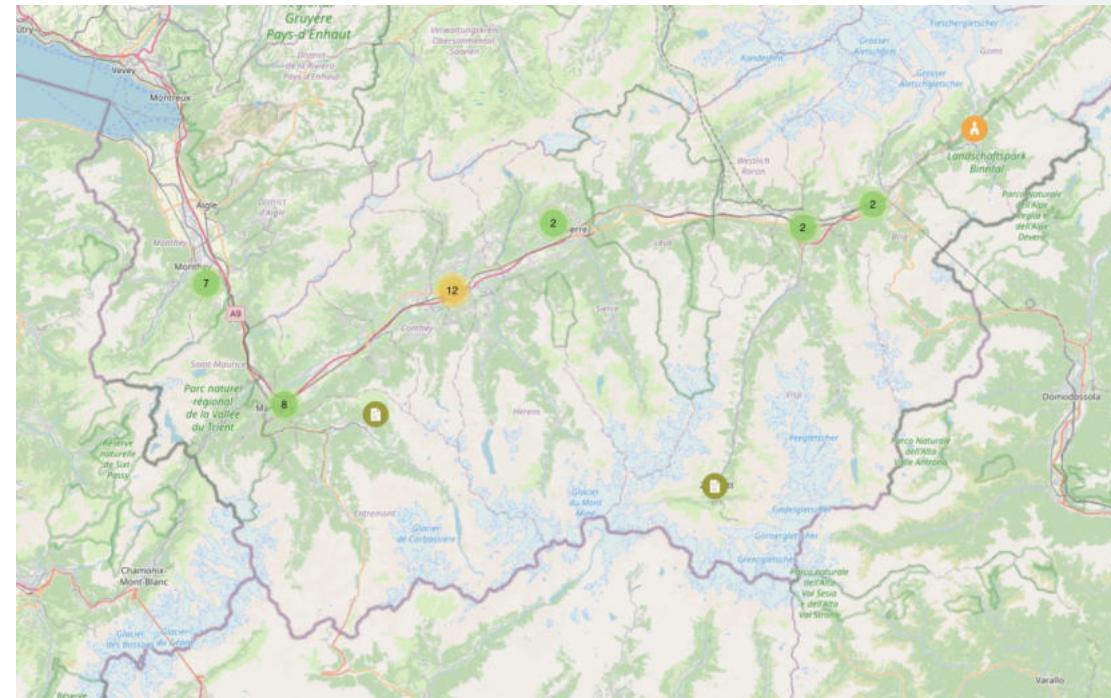
WIE WIRD EINE HÖRANLAGE GETESTET?

Kostenlose Dienstleistung der IGGH, auch für Oberwallis

Die IGGH bietet im Rahmen eines Projektes bis Ende 2027 eine kostenlose Dienstleistung im Oberwallis an, um die Qualität von Höranlagen zu verbessern.

Als Höranlagen-Testende beraten wir gerne und vereinbaren Vorort-Begutachtungen für alte und neue Höranlagen.

Informationen dazu werden im neuen Online-Verzeichnis unter www.hoeranlagen.ch veröffentlicht.

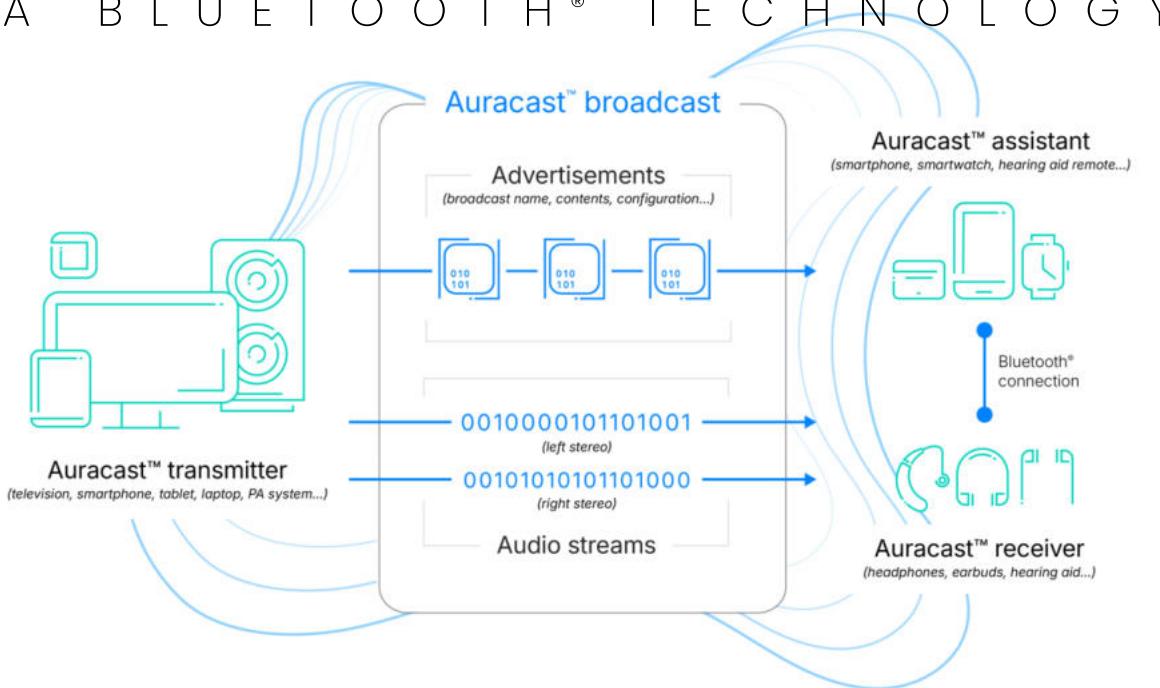


AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

Es dauert etwa **5 bis 10 Jahre**, bis Menschen mit einer Hörbehinderung ein neues Hörgerät mit Auracast-Konnektivität anschaffen, während induktive Höranlagen weiterhin Standard bleiben.

AURACAST™

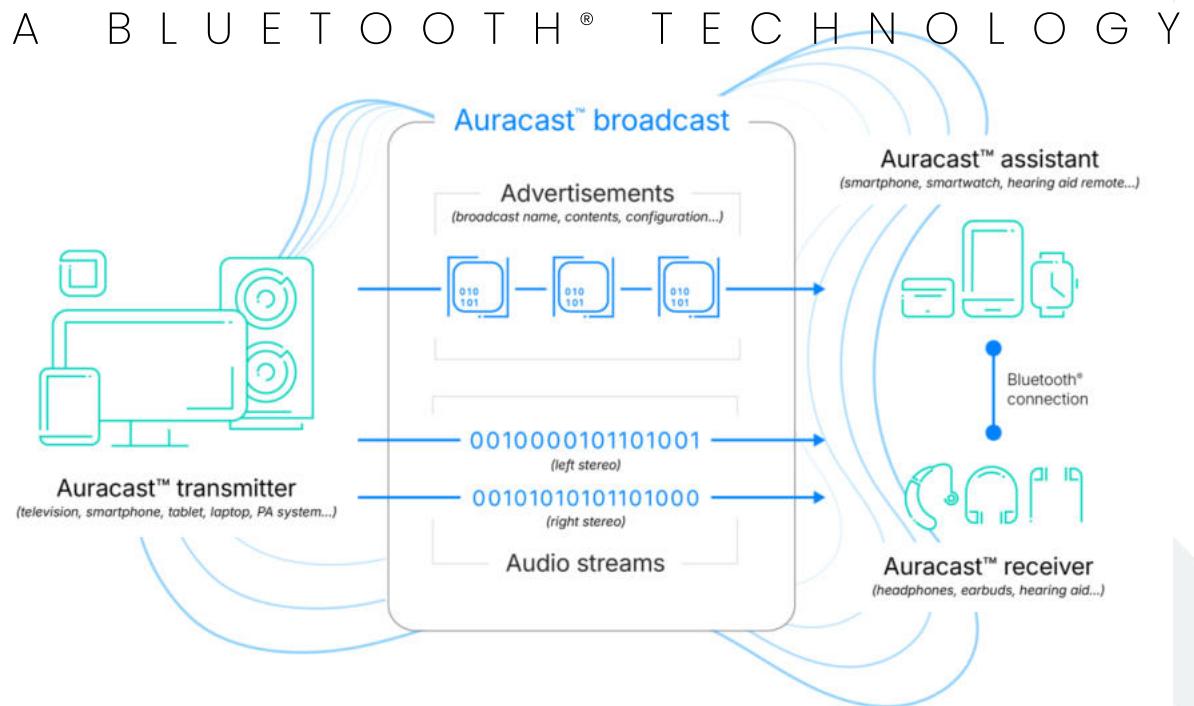
A BLUETOOTH® TECHNOLOGY



AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

Es dauert etwa 5 bis 10 Jahre, bis Menschen mit einer Hörbehinderung ein neues Hörgerät mit Auracast-Konnektivität anschaffen, während induktive Höranlagen weiterhin Standard bleiben.

Die ETH-Zürich plant, alle Räume mit Beschallungsanlagen mit Auracast-Höranlagen auszustatten, was sowohl **Hörgerättragende** als auch Studierenden mit Auracast-fähigen **Kopfhörern** oder **Earpods** zugutekommt.



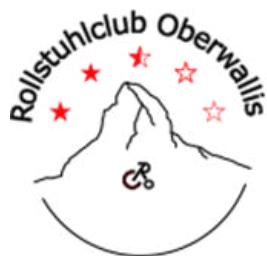
IGGH.CH

Danke für euer Interesse!

CHRISTINE BÜTIKOFER, VICTOR SENN, MARKUS WIELAND
16.09.2025 – LONZA ARENA VISP

 IGGH Interessengemeinschaft
Gehörlose und Hörbehinderte

Ausblick und Danksagung



SICHTBAR BRIG
Eine Beratungsstelle des Schweizerischen Blindenbundes



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.



IGGH Interessengemeinschaft
Gehörlose und Hörbehinderte

Schlusswort der Gemeinde Visp und Apéro



**„Inklusion ist kein Ziel, sondern ein Weg,
den wir zusammen gehen.“**

Maude Theler, Präsidentin Forum Handicap Valais-Wallis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

